Liturg.
1354 c2

I, 60.

Neuestes

# authentisches Verzeichniß

der

# Ablässe und Privilegien

des

# Dritten Ordens

## von dem heiligen seraphischen Vater

# Franziskus.

---

Nach dem
von der heil. Ablaßcongregation zu Rom unterm 26. März 1859
approbirten Summarium auf das getreueste bearbeitet.

Von

**Joseph Löcherer,**

Spitalbenefiziaten zu Nesselwang.

Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage, nebst einem „Anhange“ von der Generalabsolution.

**Altötting,**

Verlag der J. Lutzenberger'schen Buchhandlung.

Liturg. 1354 (2

Löcherer

Neuestes

# authentisches Verzeichniß

der

# Ablässe und Privilegien

des

# Dritten Ordens

## von dem heiligen seraphischen Vater

# Franziskus.

---

Nach dem
von der heil. Ablaßcongregation zu Rom unterm 26. März 1859
approbirten Summarium auf das getreueste bearbeitet.

---

Von

**Joseph Löcherer,**

**Spitalbenefiziaten zu Nesselwang.**

Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage, nebst einem „Anhange“ von der Generalabsolution.

---

**Altötting,**

Verlag der J. Lutzenberger'schen Buchhandlung.

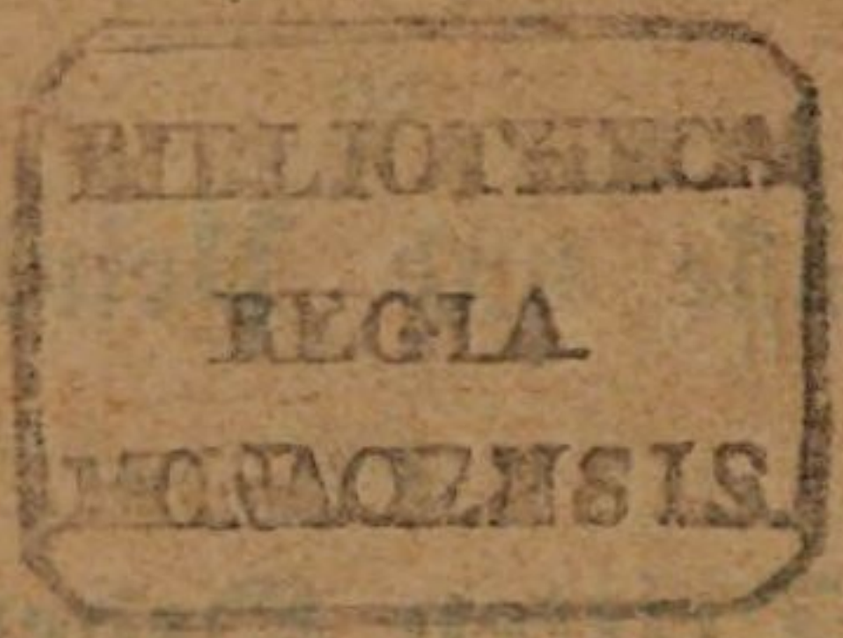


Der gegenwärtige glorreich regierende heilige Vater Pius **IX.** legte den 25. September 1829 in der Franziskanerkirche zum heiligen Bonaventura in Rom öffentlich seine Profeß als Mitglied des Dritten Ordens ab.

„Wer immer, wenn er auch vom Dritten Orden des heil. „Vaters Franziskus nichts Ungebührliches spricht, durch Abra- „then Jemanden hindern will, seinen Wunsch und sein Ver- „langen zu erfüllen, der sündigt schwer, weil er hierdurch ein „großes Gut und einen großen geistlichen Vortheil für dessen „Seele hintertreibt."

Papst Gregor **IX.** in der Bulle: „**Nimis patenter**" vom 26. Juni 1228.

# Vorbemerkungen

über den

# Dritten Orden.

I. Der **Dritte Orden** des heil. Vaters Franziskus wurde von gedachtem großem Heiligen schon im Jahre 1221 mit einer eigenen, von ihm selbst verfaßten Regel gestiftet; Papst Nikolaus **IV.** in seiner Bulle: „**Super montem catholicae fidei**“ vom 17. August 1289 approbirte feierlich diese Regel, zu welcher der benannte Papst noch zuvor einige Zusätze gemacht hatte, (nämlich das ganze 1. Kapitel und im 16. und 14. Kapitel einige Worte) und erklärte den **III.** Orden als einen „wahren Orden“, der seitdem von mehr als dreißig Päpsten empfohlen und mit zahllosen heil. Abläßen und Gnaden bereichert worden ist. Insbesondere hat der heiligmäßige Papst Benedikt **XIII.** in seiner Constitution: „**Paterna Sedis**“ vom 10. Dez. 1725 dem Orden der Tertiarier eine ausnehmende Gunstbezeigung erwiesen, indem er in gedachter Constitution dem Orden alles das auf's Neue bestätigte, was demselben an Privilegien, Abläßen und geistlichen Gnaden jemals von seinen Vorgängern war verliehen worden.*) Er erklärt darin (n. 5) den Dritten Orden als „einen heiligen, verdienstlichen, der christli„chen Vollkommenheit ganz anpassenden, und

*) Diese berühmte Constitution ist zu ersehen in dem vortrefflichen: „Ablaß- und Bruderschaftsbuch“ des **P.** Gaudenz **O. S. Fr.** Zweite Auflage. **I.** Band. Innsbruck bei Felician Rauch 1867. Seite 286—299.

„zugleich als einen **wahren** und **eigenen,** von jed=
„weder Bruderschaft gänzlich unterschiedenen
„**Orden**"; „er sei solches allzeit gewesen und sei
„es noch, weil er, wie die übrigen Orden, unter einer
„eigenen, vom päpstlichen Stuhle gutgeheißenen
„**Regel,** mit **Noviziat** (d. i. Probejahr), **Profes=**
„**sion** und **Habit** eingerichtet sei." — Die Mit=
glieder des **III.** Ordens sind darum auch wahre Or=
densperſonen, nur aber nicht wirkliche „Ordens=
geistliche," d. i. keine eigentlichen „Religiosen" oder
„Regularen" (**Concil. Lateran. V. sess.** 11.), weil
ihnen nämlich die Wesenheit der Religiosen oder Or=
densgeistlichen, nämlich die drei feierlichen Gelübde,
mangeln. Indem also die Tertiarier zwar einen wah=
ren, aber doch nicht regulirten Orden bilden, unter=
scheiden sie sich hiedurch von den eigentlichen Or=
densleuten (Religiosen); indem sie aber unter einer
eigenen, vom päpstlichen Stuhle approbirten Regel
stehen, unterscheiden sie sich auch vom Stande der
Weltlichen, und indem sie einen Habit, ein Novi=
ziat und eine Profeß haben, unterscheiden sie sich von
allen bloßen Bruderschaften. Sie bilden demnach,
wie der englische Lehrer sagt, einen **Mittelstand**
zwischen dem geistlichen und weltlichen, geringer zwar
als die Klosterleute, aber auch höher als alle Bruder=
schaften.

**II.** Zufolge der Erklärung des Papstes Benedikt **XIII.**
in obbemeldeter Constitution: „**Paterna Sedis**" ist
der Dritte Orden in der ganzen Welt nur **Einer,**
aber **unterschieden** in **drei verschiedene Stände,**
nämlich **a**) in Tertiarier, welche sich mit der Zeit all=
mählig in einen förmlichen regulären Orden, mit
den 3 feierlichen Ordensgelübden, ausgebildet haben;*)

---

*) Diese Klasse von Tertiariern besteht gegenwärtig nicht
mehr. Dafür gibt es jetzt Frauensperſonen, welche das einfache

b) in Tertiarier, welche mit bloß einfachen Gelübden gemeinschaftlich beisammen leben, und c) in Tertiarier, welche ohne alle Gelübde, mitten in der Welt, in ihren eigenen Häusern, oder auch selbst in der Ehe, leben, wie andere Weltleute, von denen sie sich nur dadurch unterscheiden, daß sie dasjenige beobachten, was in der Regel des III. Ordens vorgeschrieben ist. Alle diese drei Stände bilden also zusammen nur Einen Orden und theilen sich gegenseitig ihre Abläße und geistlichen Gnaden mit; doch handeln wir in diesem Büchlein zunächst nur vom dritten oder letzten dieser drei Stände, nämlich von den weltlichen Tertiariern.

III. Der **Zweck** des Dritten Ordens ist, jenen Weltleuten, welche gerne Gott im Ordensstande dienen und ihm ganz angehören möchten, aber durch ihre Standesverhältnisse in der Welt, ja selbst in den Banden der Ehe zurückgehalten werden, durch Erfüllung der Obliegenheiten des Dritten Ordens, die Gnaden und Verdienste des Ordensstandes so viel möglich zuzuwenden. Die Tertiarier sollen zwar mitten in der Welt leben, aber nicht im Geiste der Welt; vielmehr soll ihr ganzer Sinn und ihr ganzes Verhalten dem Weltgeiste entgegen sein. Darum gab ihnen der heil. Franziskus solche Regeln, durch deren Befolgung sie nicht blos vor den bösen Einflüssen der Welt gesicherter wären und ihr Heil gewisser wirketen, sondern auch gewissermassen die Tugenden und Verdienste des Ordenslebens sich aneigneten: die heil. Armuth nämlich durch ein frühzeitiges Testament, durch eine einfache und

---

Gelübde der ewigen Keuschheit, oder, insoferne sie Wittwen sind, das Gelübde wittiblicher Keuschheit ablegen, nach den Statuten des fünften Lateranensischen Kirchenrathes leben, das Kleid ihres Ordens tragen u. s. w. Diese erfreuen sich der Privilegien der regulirten Tertiarierinnen.

demüthige Kleidung, ferne von aller Eitelkeit und Ziererei, durch öftere Almosen an die armen oder kranken Mitglieder; die stete Keuschheit durch die Zurückgezogenheit von der Welt und all deren lärmenden Lustbarkeiten, Vergnügungen und Freuden, durch sorgfältige Bewahrung der standesmäßigen Keuschheit, Züchtigkeit und Ehrbarkeit; den Gehorsam durch demüthige Unterwürfigkeit unter ihre Vorgesetzten und geistlichen Gehorsam gegen den Regelpater. Zugleich sollte ihr Orden ein Orden der „**Buße**“ sein und sie daher, der genußsüchtigen, sinnlichen und lauen Welt gegenüber, durch ein mehreres Fasten und Beten, durch eine fleißigere Beiwohnung der heil. Messe, öfteren Empfang der heil. Sakramente, thätigere Liebe gegen die dürftigen, kranken und verstorbenen Mitglieder Jedermann zur Erbauung und zum Beispiele eines wahrhaft frommen christlichen Wandels sein. Von dem Augenblicke ihres Eintrittes in den Orden an brechen sie entschieden und für immer mit der Welt und deren Grundsätzen, entsagen aller Eitelkeit, aller unreinen und ungeordneten Liebe, aller Genußsucht und ungeregelten Anhänglichkeit an das zeitliche Gut und sind entschlossen, als wahre Söhne und Töchter des heil. Franziskus, unter dem mächtigen Schutze dieses Heiligen, ein Leben der Buße, der Armuth, der Demuth, der Abtödtung, des Gebetes und anderer guten Werke zu führen. Wer nicht so gesinnt ist, verfehlt den Zweck dieses heil. Ordens und ist kein ächtes Kind des heil. Franziskus; denn nicht Skapulier und Gürtel, sondern der Geist der Buße, der Frömmigkeit und Weltentsagung drücken ihm das Stempel eines wahren Jüngers des heil. Franziskus auf. **Rom.** 2, 25 — 29.

IV. Die **Wesenheit** des Dritten Ordens besteht, dem Gesagten zufolge, nicht so sehr in äußern Dingen, auch nicht so sehr im Fasten und vielem mündlichen Beten, sondern hauptsächlich in getreuer Beobachtung

des Geistes der Regel, das ist, in genauer Haltung der göttlichen Gebote, in Uebung der Liebe Gottes und des Nächsten, in aufrichtiger Verachtung der Welt und deren Hoffahrt, Genußsucht und zeitlichen Gier, in williger Uebernahme eines stillen, bußfertigen Lebens, in entsprechender Genugthuung für die begangenen Sünden, in geduldigem Tragen des Kreuzes, in regem Streben nach Fortschritt in der Heiligung u. s w.

V. Die vom heil. Vater Franziskus verfaßte und von Papst Nikolaus **IV.** approbirte **Regel** des Dritten Ordens besteht aus 20 Kapiteln und läßt sich im Wesentlichen in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Nur Personen von unbescholtenem Lebenswandel oder wahre Büßer und Büßerinnen können in den Dritten Orden aufgenommen werden. Kap. 2.

Anmerkung. Die Aufnahme selbst muß auf rechtmäßige Weise d. i. nach den deßfallsigen kirchlichen oder Ordens-Vorschriften geschehen, damit sie nicht ungiltig sei.*) — Die Vollmacht in den III. Orden aufzunehmen und einzukleiden haben zunächst die Oberen (und mit deren Erlaubniß auch ein ihnen untergeordneter Pater) des Franziskaner- und Kapuzinerordens; ferner (doch nur an Orten, wo keine Mönche dieser beiden Orden, oder ein anderer, mit dieser Vollmacht bereits bekleideter Priester sich befinden), die Rektoren der PP. Redemtoristen; und endlich „für Personen jener Umgegend, in welcher sie angestellt sind," auch jene Weltpriester, die bereits Profeß im III. Orden abgelegt und sodann vom Hochwürdigsten P. General oder vom Provinzial der Franziskaner oder Kapuziner, (oder, mit

---

*) Nach Caesarubios: „Compend. Privil. Fr. Min." pag. 453; dem „Münchener-Regelbuche" S. 137; P. Gaudentius „Ablaß- und Bruderschaftsbuch" S. 595 und vielen andern Regelbüchern hat die Bekleidung mit dem Skapuliere und die Umgürtung von dem **aufnehmenden Priester selbst** zu geschehen.

deren spezieller Erlaubniß, auch von einem P. Guardian) nachgesucht und erlangt haben. Sie haben aber die Verpflichtung, Namen und Stand der Eingekleideten und zur Profeß zugelassenen alljährlich an das nächste Kloster des Ordens zur Eintragung derselben in das Ordensbuch einzusenden. —

2. Vom Tage der Aufnahme an müssen die Mitglieder beständig ein großes aschgraues **Skapulier** von Tuch oder Wollenzeug, über den Schultern (einen Theil auf die Brust, den andern auf den Rücken hinabgehend) und einen hanfenen **Strickgürtel** unter dem Oberkleide um ihre Lenden tragen.*) Wer dieß entweder gar nicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Weise thut, hat während dieser ganzen Zeit selbstverständlich auch keinen Antheil an den Gnaden und Abläßen des Ordens.

3. Nach vollendetem Probejahre (aber — mit Ausnahme des Todesfalles — keinen Tag früher) können sie, wenn sie tauglich befunden werden, zur Profeß zugelassen werden. Bis dahin aber sollen sie a) ihre Schulden bezahlen, wenn sie deren halten, b) mit denen sich versöhnen, mit welchen sie in Feindschaft gelebt, c) die sämmtlichen Obliegenheiten des Ordens genau kennen gelernt und d) sich eines frommen bußfertigen Lebens eifrigst bestrebt haben. Kap. 2.

4. Die Mitglieder sollen täglich 54 Vater unser**) uud ebenso viele Ehre sei dem Vater und sowohl am Anfange als auch zum Schluße dieses Ordensgebetes den Glauben beten. — (Da diese Vater unser ꝛc.

---

*) Schon Julius II. und nach ihm Sixtus V. bestimmten, daß die Strickgürtel von Allen — und zwar um die Lenden gegürtet — getragen werden müsse: „**Necesse est, ut chordam *semper* deferant *cinctam*, non in collo, brachio vel sacculo, sed eo loco, quo Fratres Minores cingi solent.**“ Es muß aber nicht nothwendig um den bloßen Leib sein, sondern kann auch über den Kleidern geschehen.

**) Die Beisetzung des „Ave Maria“ zu den Vaterunsern ist nicht nothwendig, obwohl man es allerdings gerne sieht.

statt des Ordensbrevieres bestimmt sind, so kann man sich dieselben für den Tag so vertheilen: Glauben und 12 Vater unser ꝛc. für Matutin und Laudes; für die Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Complet, für jede dieser 6 Horen oder Theile des Brevieres 7 Vater unser ꝛc. und zuletzt den Glauben. Auch sollen sie, Einmal des Tages, den Psalm **Miserere** beten, wenn sie ihn zu beten wissen. — Wenn sie das Ordensgebet zu den bestimmten Zeiten nicht gebetet haben, sollen sie zur Buße 3 Vater unser beten. — Kranke sind zum Beten der Tagzeiten nicht verpflichtet, wenn sie es nicht selbst wollen. Kap. 8.

Anm. 1. Anstatt der genannten 54 Vater unser ꝛc. können die Mitglieder auch die kleinen Tagzeiten der Muttergottes, mit 3 Lektionen, nach dem römischen Breviere beten; nur sollen sie einige beliebige Gebete für die Seelen der Abgestorbenen, sowohl für alle im Allgemeinen, als insbesondere für die aus dem Orden, beisetzen, z. B. die Bußpsalmen 4 und 6: „Erbarme dich“ und „Aus der Tiefe“ ꝛc. — Wer diese Tagzeiten ohnehin schon betet, braucht sie nicht zweimal zu beten.

2. Was die Zeit betrifft, wann die Gebete zu verrichten sind, so können die 12 Vaterunser und der Glauben für die Metten und Laudes schon am Vorabende für den folgenden Tag gebetet werden. Die Prim, Terz, Sext und Non sollen, wo möglich, vor Mittag und die Vesper nebst Complet Nachmittags gebetet werden. — In der Fastenzeit kann man die Vesper schon vor dem Mittagsmahle beten. — Vernünftige Gründe gestatten auch ein Abweichen von dieser Ordnung.

3. Kränklichkeit oder sehr dringende Berufsarbeiten dispensiren von der Pflicht, die Tagszeiten zu beten. Die Vorgesetzten können auch für eine kürzere oder längere Zeit eine geringere Zahl von Vaterunsern auferlegen z. B. blos 7 V. U. u. Ave Maria und am Anfang und zum Schluße den Glauben.

4. Um das Gebet andächtiger und verdienstlicher zu machen, wäre es sehr gut, wenn die Mitglieder damit das Andenken

an die verschiedenen Geheimnisse des bittern Leidens Jesu Christi und mehrere gute Meinungen verbänden, wozu mehrere Ordensbüchlein gute Anleitung geben.

5. Es war des hl. Franzisci Wille, daß die Mitglieder außer dem mündlichen Gebete noch weit mehr im innerlichen Gebete sich übeten, weil dies noch weit edler, vorzüglicher und zum geistlichen Fortgange, zur Ausrottung der Fehler und Einpflanzung der Tugenden weit wirksamer ist. Lieber verkürze man daher das mündliche Gebet als das innerliche.

6. Wer aus Pflicht oder Andacht das römische Brevier betet, der braucht nur bei den **Suffragiis** der Vesper und Laudes die Commemoration des heil. Franziskus hinzuzufügen, und nach der Complet ein **De profundis** mit der Oration: **Deus veniae largitor** ꝛc. für die Abgestorbenen.*) — Die dem III. Orden angehörenden Priester können, wenn sie wollen, sich auch des Direktoriums, Breviers und Missale der Franziskaner (S. C. R. 7. August 1694) oder Kapuziner bedienen.

---

*) **Commemoratio de S. P. Francisco.**

Ad *Vesperas.* Antiph. Salve, S. Pater, patriae lux, forma Minorum, virtutis speculum, recti via, regula morum, carnis ab exilio duc nos ad regna polorum.

Ad *Laudes.* Antiph. Sancte Francisce, propera; veni, pater, accelera ad populum, qui premitur et teritur sub onere, palea, luto, latere, et sepulto Aegyptio sub sabulo, nos libera extincto vitio.

℣. Ora pro nobis, Beate P. Francisce.

℟. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

Oremus. Deus, qui Ecclesiam tuam Beati Patris Nostri *Francisci* meritis foetu novae prolis amplificas; tribue nobis, ex ejus imitatione terrena despicere et coelestium donorum semper participatione gaudere. Per Dominum nostrum etc.

**Commemoratio pro Defunctis.**

*Post Completorium.*

Ps. 129. De profundis etc. In fine psalmi: Requiem aeternam dona eis, Domine, et lux perpetua luceat eis.

5. Die Mitglieder des Dritten Ordens sollen im eigentlichen Sinne **fasten** (also mit Enthaltung vom Fleische und einer einmaligen Sättigung im Tage): 1) alle Freitage des ganzen Jahres. 2) Alle Mittwoche von Allerheiligen bis Ostern. 3) Alle Tage im Advent und in der 40tägigen Fasten mit Ausnahme der Sonntage. — Die von der Kirche gebotenen Fasttage werden sie nichts desto weniger halten. Kap. 5.

Blos vom **Fleischessen** sollen sie sich **enthalten:** 1) An allen Sonntagen im Advent und in der Fasten. 2) An allen Mittwochen von Ostern bis Allerheiligen. 3) An allen Samstagen außer der Advent- und Fastenzeit. Kap. 5.

Die bei fremden Leuten arbeiten, Untergebene und Dienstboten dürfen essen was aufgetragen wird; auch sind Kranke, sehr Schwache 2c., oder welche harte Arbeit haben, von dieser Regelsatzung dispensirt. — Vor und nach dem Essen sollen sie Ein Vater unser beten; vergessen sie dieß aber, so sollen sie zur Buße 3 Vater unser beten. Kap. 5.

Anm. Sollten die Mitglieder vernünftige Beschwerde finden, diesen Regeln der Fasten und Abstinenz nachzukommen, so soll

---

℣. A porta inferi.

℟. Erue, Domine, animas eorum.

℣. Requiescant in pace. ℟. Amen.

℣. Domine, exaudi etc. etc.

Oremus. Deus, veniae largitor et humanae salutis amator, quaesumus clementiam tuam, ut nostrae congregationis fratres, propinquos et benefactores, qui ex hoc saeculo transierunt, beata Maria semper virgine intercedente cum omnibus Sanctis tuis, ad perpetuae beatitudinis consortium pervenire concedas. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

℣. Requiam aeternam etc.

℣. Requiescant in pace etc.

man ihnen etwas Anderes dafür auferlegen, was vielleicht mehr beiträgt zu ihrer größeren inneren Heiligung als Fasten und Abbruch.

6. Die Mitglieder des Ordens sollen gottgefällig und treu ihre Standespflichten erfüllen, stille und arbeitsam sein, ihren Obern und Vorgesetzten stets willigen und pünktlichen Gehorsam leisten, mit Jedermann in Fried' und Liebe leben, Allen im Hause und Orte ein musterhaftes Beispiel geben, ein eingezogenes, andächtiges sittsames und bußfertiges Leben führen und durch ihr ganzes Verhalten zeigen, daß sie mit wahrem Eifer nach christlicher Vervollkommnung streben. Insbesondere werden sie sich aber des Fluchens und Schwörens enthalten und auch die Ihrigen hievon bestens abmahnen. Sollten sie aber unbedachtsamer Weise einen kleinen Schwur thun, so sollen sie hiefür 3 Vater unser beten. Kap. 10 u. 12.

7. Sie sollen täglich, wenn sie nicht verhindert sind, die heil. Messe anhören und Abends ihr Gewissen erforschen. Kap. 13.

8. Sie sollen, so weit es ihnen möglich, eifrig an den monatlichen Versammlungen des III. Ordens, und an den öffentlichen Andachtsübungen desselben theilnehmen und bei den gewöhnlichen Zusamenkünften ein Opfer für die Zwecke und Armen des Ordens spenden. Kap. 13.

9. Sie sollen, soferne es ihnen möglich ist, die kranken Ordensmitglieder fleißig besuchen, sie in ihrer Lage trösten u. s. w., die verstorbenen aber sollen sie zu Grabe begleiten und innerhalb der ersten acht Tage, wo sie die Todesnachricht erhalten haben, für jedes solche verstorbene Mitglied aus der Gemeinde, zu welcher sie gehören, entweder die ersten 50 Psalmen beten, oder soferne sie dies nicht können, 50 Vater unser und Herr, gib ihm (ihr) die ewige Ruhe, beten; Priester aber sollen das heilige Meßopfer dafür ent-

richten. — Auch sollen sie Einmal im Verlaufe des ganzen Jahres für alle abgestorbenen Brüder und Schwestern, wenn sie dessen kundig sind, das ganze Psalterium, d. i. alle 150 Psalmen, und, wenn sie es nicht können, 100 Vater unser (ohne Ave Maria) und „Herr, gib ihnen die ewige Ruhe," beten. — Zudem sollen sie im Laufe des Jahres drei heil. Messen für die lebenden und abgestorbenen Mitglieder lesen lassen. Kap. 14.

Anm. 1. Nach dem „Warendorfer-Regelbuche" können die Mitglieder auch „die Tagzeiten für die Abgestorbenen" statt der 50 Psalmen oder 50 V. U. beten.

2. Nach dem „Münchner-Regelbuche" sind die Tertiarierpriester zur Lesung einer hl. Messe für jedes verstorbene Mitglied aus der Gemeinde, zu welcher sie gehören nicht strenge verpflichtet, können sich also etwas Anderes dafür auferlegen lassen.

3. Nach dem „Münchener-Regelbuche" können die 150 Psalmen oder 100 V. U. auf das ganze Jahr vertheilt werden. Nach dem „Einsiedler-Regelbuch" genügt es auch, das Todtenoffizium statt dessen zu beten.

4. Nach dem „Münchner-Regelbuch." Sechste Auflage. 1864 Seite 100 in fine würde es hinreichen, wenn „jede Tertiariergemeinde" im Laufe des Jahres obige 3 hl. Messen lesen ließe. Allein der lateinische Wortlaut der Regel ist dieser Erklärung wenig hold, und es stellen daher die übrigen Regelbücher, auch das römische Regelbuch n. 40, diese jährlichen 3 heil. Messen als eine persönliche Obliegenheit eines jeden einzelnen Tertiariers dar. Wer es nicht wohl halten kann, lasse sich theilweise, oder auch ganz davon dispensiren und ein anderes Werk dafür auferlegen.

10. Ueber ihr Vermögen sollen sie frühzeitig (wenn thunlich, schon drei Monate nach ihrer Aufnahme) ein rechtskräftiges Testament machen, um ungestörter Gott dienen und ruhiger sterben zu

können, und damit nicht nach dem Tode unselige Streitigkeiten über das Erbe entstehen. Kap. 9.

11. Jene, welche einige Regelvorschriften nicht oder nur mit vieler Beschwerde halten können, sollen sich vom Regelpater hievon dispensiren, oder noch besser, selbes in ein anderes gutes Werk umändern lassen. Kap. 18.*) Nur soll man sich aber auch nicht aus Bequemlichkeit Alles so gar leicht machen lassen wollen, daß am Ende von der ganzen Regel fast nichts mehr übrig bliebe; denn dies bewiese klar, daß man den Geist der Buße gar nicht habe, den der III. Orden verkündet.

12. Die Regelsatzungen verbinden die Mitglieder unter keiner Todsünde, außer wenn es Dinge wären, die ohnehin durch die Gebote Gottes oder der heil. Kirche unter einer Sünde verpflichten. (Kap. 16.) Gemäß Erklärung der Päpste Leo **X.** in der Bulle: „**Inter caetera**“ und Paul **III.** in der Bulle: „**Ad fructus uberes**“ verbinden dieselben nicht einmal unter einer läßlichen Sünde, sondern sind nur heilsame Räthe, um seine Seligkeit sicherer zu wirken und sich größere Verdienste für den Himmel zu sammeln. Jedoch sind die Tertiarier unter einer läßlichen Sünde schuldig, eine bescheidene Strafe oder Buße anzunehmen, soferne ihnen eine solche wegen Uebertretung ihrer Regel auferlegt werden sollte.

Meiden sollen die Mitglieder:

1. Die Hoffahrt und Eitelkeit in der Kleidung,

---

*) Zu dieser Dispense oder Umwandlung haben auch jene Weltpriester die Vollmacht, welche — nach abgelegter III. Ordensprofeß — die Gewalt erhielten, die Personen ihrer Gegend in den Orden aufzunehmen, ihnen die Generalabsolution zu ertheilen u. s. w. weil sie „für ihre Gegend“ die Stelle eines „Regelpaters“ versehen. Zu dieser „Umgegend“ gehören die Tertiarier auf mehrere Stunden im Umkreise.“

indem sie durch ihre einfache und dunkle Kleidung Zeugniß ablegen, daß sie dem Geiste der Welt und Mode entfremdet und abgestorben sind, und daß ihnen alle Eitelkeit und Ziererei zum Ekel sei. Der heil. Franziskus wünschte auch, daß sie weder seidene Schnüre noch Bänder, noch sonst etwas von Seide trügen, und daß sie sowohl in Betreff des Stoffes, als der Farbe und des Zuschnittes dem Geringen und Demüthigen sich zuneigeten. Kap. 3.

2. Tänze, Schauspiele, Maskeraden und alle andern dem Bußgeiste widersprechenden weltlichen Vergnügungen, namentlich aber Buhlschaften ꝛc. Kap. 4.

3. Alle Uneinigkeit, Zwietracht, Gehäßigkeit, Streit und Zank, sei es untereinander oder miteinander. Kap. 10 und 17.

4. Die Sünden der Zunge, namentlich die Schwatzhaftigkeit, das Richten über Andere, lieblose Reden ꝛc.

5. Endlich überhaupt Alles, was gegen die wahre Tugend verstößt, als: bloße Scheinfrömmigkeit ohne innere Heiligung, Stolz, Zorn und Neid, Eifersüchtelei, Empfindlichkeit, Eigenwillen, Neugierde und Vorwitz, Ruhmredigkeit, Gefallsucht, Bequemlichkeits- und Weichlichkeitsliebe, Lauigkeit im Dienste Gottes, Unfreundlichkeit und Härte gegen den Nächsten, jede Sünde und freiwillige Gefahr der Unreinigkeit — lauter Klippen und Schlingen, denen die Mitglieder beständig sorgfältigst zu entgehen bemüht sein müssen, um in der wahren Tugend festzustehen und stets zu wachsen. —

## Profeß-Formel.

Ich Bruder N. (Schwester N.) verspreche Gott dem Allmächtigen, Mariä der seligsten Jungfrau, dem heil. Vater Franziskus, und allen Heiligen des Himmels und Ihnen, hochwürdiger Vater: die ganze Zeit meines Lebens zu halten die Regel der Brüder von der Buße, welche der heil. Vater Franziskus eingesetzt und Papst Nikolaus **IV.** bestätiget hat, und die Gebote

Gottes, und genug zu thun für die Uebertretungen, die ich etwa wider die Lebensweise dieses Ordens begehen möchte, so oft ich dazu von meinem Ordensobern aufgefordert werde.

Anm. Die Ordensprofeß der Tertiarier ist kein eigentliches Gelübde, sondern nur ein ernstlicher Vorsatz und kräftig erneuertes Versprechen, die Gebote Gottes und die Regel getreu halten und für deren Uebertretungen Buße thun zu wollen.

## Der Segen des heil. Vaters Franziskus.

„Und wer immer dieses halten wird, der werde im „Himmel erfüllet mit dem Segen des allerhöchsten himm„lischen Vaters und auf Erden werde er erfüllet mit „dem Segen seines geliebten Sohnes, mit dem aller„heiligsten Geiste dem Tröster, mit allen Kräften des „Himmels und aller Heiligen. Und ich Bruder Fran„ziskus, euer Kleinfügiger und Diener, bekräftige euch „innerlich und äußerlich, so viel ich kann, diesen aller„heiligsten Segen in Ewigkeit! Amen."

---

# Abläße und Privilegien

des

# Dritten Ordens des heiligen Vaters Franziskus.

Der gegenwärtige glorreich regierende Heil. Vater, Pius **IX.**, selbst Mitglied des Dritten Ordens des heil. seraph. Vaters Franziskus, zeigte gegen diesen Orden ein großes Wohlwollen. Er **erneuerte** nämlich die Abläße und Privilegien, welche seine Vorgänger, namentlich Papst Benedikt **XIII.** in der Constitution: **„Paterna Sedis Apostolicae"** vom 7. Dezember 1725 verliehen, Papst Benedikt **XIV.** aber

in der Constitution: „**Ad Romanum Pontificem**“ den 15. März 1751 zurückgenommen hatte und erklärte in einem Breve vom 7. Juli 1848, beginnend: „**Supremi Apostolatus officium**“, daß alle Ablässe, Sündenstrafnachlassungen und andere Privilegien, welche durch Benedikt **XIV.** zurückgenommen worden, **wieder** in **Geltung** kommen sollten, ohne daß er die neuen Ablässe abrogirte, welche Benedikt **XIV.** anstatt der früheren verliehen. Da aber Papst Pius **IX.** im oben erwähnten Breve vom 7. Juli 1848 zunächst nur zu Gunsten des Dritten Ordens in Frankreich diese Gnade bewilligt hatte, bat ihn der hochwürdigste P. General der Franziskaner-Minoriten, bemeldete Gunstbezeigung allen gegenwärtigen und zukünftigen Tertiariern zukommen lassen zu wollen, was der Heil. Vater durch sein Breve: „**Cum sicut nobis**“ vom 11. März 1851 bewilligte; ja er verlieh unterm 2. Juni desselben Jahres noch weitere 24 vollkommene Ablässe auf 24 bestimmte Tage des Jahres*) — und als noch einige Zweifel über die allgemeine Geltung der Verleihungen vom 11. März 1851 entstanden, entschied die hl. Congregation unterm 31. März 1856 in einer klaren Weise die Allgemeinheit obiger Verleihungen, und der Papst bekräftigte alles den 14. April 1856 (**cf. Prinzivalli: „Decreta authentica S. C. J.“ Romae** 1862. **Nr.** 661. **p.** 574.) — Auf die Bitte des Kapuziner-Guardians Ambrosius von Bergerac verlieh der Heil. Vater Pius **IX.** unterm 11. Dezember 1858 auf's Neue einen vollkommenen Ablaß — immer auf je 10 Jahre — für 24 Feste von Ordensheiligen, wenn man unter den gewöhnlichen Bedingungen eine Kirche der Mindern Brüder besucht und daselbst das Ablaßgebet verrichtet.

---

*) Diese Feste sind im nachfolgenden Verzeichnisse mit einem Kreuzlein (†) bezeichnet.

☞ Im Uebrigen bemerken wir nur noch, daß nachstehendes Ablaßverzeichniß sich zwar zunächst auf alle jene Tertiarier beiderlei Geschlechtes beziehe, welche ohne alle Gelübde, selbst auch nur die einfachen, mitten in der Welt leben, und von denen die Einen in Congregationen gemeinschaftlich beisammen, die andern aber für sich, in ihren eigenen Häusern, wohnen; es versteht sich indeß von selbst, daß von der Theilnahme an diesen Abläßen 2c. jene Tertiarier beiderlei Geschlechtes keineswegs ausgeschlossen sind, welche die wesentlichen Gelübde haben, einen Habit tragen und unter einer vom apostolischen Stuhle approbirten Regel leben; noch auch jene, die ohne Gelübde — unter dem Gehorsam eines Obern ihres Ordens, oder mit blos einfachen Gelübden gemeinschaftlich beisammen leben; denn alle diese drei verschiedenen Stände (beiderlei Geschlechts) bilden zusammen nur **Einen hl. Dritten Orden.** Aber auch die Mitglieder des **I.** und **II.** Ordens können die Abläße des **III.** Ordens gewinnen, wie dieß aus einer Entscheidung der heil. Congregation vom Monat Oktober 1866 und einer brieflichen Mittheilung des hochw. **P.** Ordensprokurators zu Rom vom Okt. 1866 hervorgeht. — Ebenso aber ist im Gegentheile auch klar, daß jene **lauen** Mitglieder des Ordens, welche ihre wesentlichen Obliegenheiten nicht mehr erfüllen, vielleicht weder Skapulier noch Gürtel mehr tragen, kein Gebet mehr verrichten, keine Fasten mehr halten u. s. w. (deren es leider! so manche gibt) auch keine oder nur sehr wenige Ansprüche haben werden auf die Verdienste, Gnaden, und Abläße des Ordens. Mögen also solche Laue sich wieder zum Eifer erwecken lassen, damit sie nicht durch ihre Saumseligkeit und Untreue sich selbst und die armen Seelen solcher Gnadenschätze berauben!!*)

---

*) An welchen Tagen oder so lange die Tertiarier

## Abläſſe und Privilegien.*)

1. Die Ablaß = und Gnadenverleihungen, welche ohne beſondere Beſchränkung Einer Congregation, oder Kirche, oder Einem Mitgliede des Dritten Ordens als ſolchem u. ſ. w. verliehen worden, ſind anzuſehen als ausgedehnt auf alle Congregationen, Kirchen und Mitglieder des Dritten Ordens.

2. Die Tertiarier erfreuen ſich nicht blos a) der Abläſſe und geiſtlichen Gnaden, welche ihnen unmittelbar verliehen worden ſind, ſowie b) derer des ganzen Seraphiſchen Ordens**), ſondern auch c) aller derjenigen, welche ihnen zukommen **per communicationem** d. i. durch Theilhaftigmachung mit **andern Mendikanten** = d. i. vom Almoſen lebenden **Orden** und deren Dritten Orden, ſowie mit andern religiöſen Orden beiderlei Geſchlechtes***), und mit

---

ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, als z. B. ihr Skapulier und die Gürtel nicht tragen, die Tagzeiten nicht beten, die Faſten nicht halten, u. ſ. w., verlieren ſie auch — und zwar nach dem Maße deſſen, was ſie davon — ohne rechtmäßige Diſpenſe — unterlaſſen haben — den Antheil an den großen Verdienſten und Abläſſen des Ordens für jenen ganzen Tag oder jene ganze Zeit — (obſchon ſie deßhalb eine Sünde nicht begehen). — Wenn ſie aber auch aus Nachläſſigkeit etwas unterlaſſen haben und klagen ſich deßhalb vor dem Ordensbeichtvater an, eine Buße darüber begehrend, ſo können ſie hiedurch die verlorenen Verdienſte wieder hereinbringen.

*) Die vielen Citate werden der Kürze halber größtentheils ausgelaſſen.

**) Sie genießen ſomit alle jene Abläſſe, welche **Prinzivalli** in ſeinen „**Decr. auth.**“ **Appendix, pag. 91 — 105** anführt.

***) Sie erfreuen ſich aller Abläſſe und geiſtlichen Gnaden „des Ordens der heil. Klara, der Dominikaner, Augu-

den Erzbruderschaften vom Strickgürtel **S. Franc.** und der Gonfaloniere-Bruderschaft in Rom.*)

☞ 3. Die Tertiarier, — welche nach **Beicht** und **Kommunion** — eine **Kirche** oder öffentliche Kapelle aus **einem** der **drei Orden** des heiligen **Franziskus** an den im **nachfolgenden Verzeichnisse** angeführten Tagen andächtig besuchen und daselbst nach Meinung des Heil. Vaters **beten,** können an jedem dieser Tage einen **vollkommenen Ablaß** gewinnen. Das zuweilen beigefügte **Kreuz** (†) zeigt an, daß man an den betreffenden Tagen, für den Fall einer Verhinderung, den Ablaß an einem andern Tage erlangen könne.

☞ 4. Wenn die Tertiarier auf rechtmäßige Weise **verhindert** sein sollten, eine Kirche des Ordens zu besuchen, so können sie die Abläße durch Besuch ihrer Pfarrkirche oder irgend einer andern Kirche oder öffentlichen Kapelle gewinnen, selbst an Orten,

---

„stiner, Carmeliten und übrigen Mendikantenor-„den." **Bened. XIII. „Paterna Sedis" etc.**

*) Sie haben also nicht Antheil an den Abläßen aller andern Bruderschaften, wie so Viele irrig glauben, außer sie sind den andern rechtmäßig einverleibt und thun alles, was auch Andere thun müssen, um deren Abläße zu gewinnen, insoweit nicht besondere Indulte sie von einer oder andern Obliegenheit z. B. vom Besuch der Bruderschaftskirche freigesprochen. Zwar hat Papst Clemens **XII.** unterm 13. März 1736 die Tertiarier, welche unter der Jurisdiktion des Kapuzinergenerals stehen, auch der Abläße der Carmeliter-Skapulier-Bruderschaft auf ewig theilhaftig erklärt; allein Benedikt **XIV.** hat in seiner Bulle: **„Romanus Pontifex"** vom 12. März 1744 dieses Dekret annullirt, und Pius **IX.** hat wohl bestätigt, was Papst Benedikt **XIII.** in dieser Sache gethan, aber in Bezug auf die Zeit nach Benedikt **XIII.** nichts entschieden.

wo sich Franziskaner-Kirchen befinden, aber sie, wie gesagt, verhindert sind, in diese Kirche zu kommen.*)

5. In jenen Kirchen und Kapellen, in welchen der Dritte Orden des heil. Franziskus errichtet ist, wenn an solchen Orten keine Kirchen des 1. oder 2. Ordens bestehen, können nicht blos die Ordensmitglieder selbst, sondern auch alle übrigen Christgläubigen alle und jede Ablässe, auch den Portiuncula-Ablaß, wenn sie nur verrichten, was vorgeschrieben ist, ebenso gut gewinnen, wie in den Kirchen und Kapellen der ersten zwei Orden. Pius **IX.** v. 20. Mai 1859.

---

*) Jene Tertiarier, welche wegen Krankheit, Altersschwäche, Gebrechlichkeit oder was immer für anderen erheblichen Ursachen gar nicht in die Kirche kommen können oder ganz zu Bette bleiben müssen, gewinnen jene Ablässe, für welche der Besuch einer Kirche der Minderen Brüder vorgeschrieben ist — durch Theilnahme an den Ablaßprivilegien der Strickgürtelbruderschaft — dadurch, daß sie in solchen Fällen zu Hause 5 Vater unser mit eben so vielen Ave Maria und 5 Ehre sei dem Vater zu Ehren der hl. fünf Wunden Jesu Christi und zu Ehren des hl. Vaters Franziskus beten. Gregor **XV.** 17. September 1622. **cf. Prinzivalli: Decreta authentica S. C. J. in append. Pag. 92. num. 4.** Dabei ist jedoch das gewöhnliche Ablaßgebet gleichfalls zu verrichten und überhaupt sonst noch zu thun, was im Uebrigen noch gefordert wird.

Kranke oder altersschwache Tertiarier, welche im klösterlichen Verbande leben, und immer im Krankenzimmer sich aufhalten, folglich nicht in die Kirche kommen können, gewinnen die Ablässe, welche für Besuch der Ordenskirche verliehen sind, und zwar sowohl die bereits verliehenen, als künftig noch zu verleihenden, wenn sie das Oratorium (die Hauskapelle) oder auch den Altar im Krankenzimmer besuchen und allda ihr Gebet zu Gott richten, und im Uebrigen thun, was sonst noch vorgeschrieben ist. **Bened. XIV. 21. Jänner 1756. cf. P. Minderer de Indulg. Band III. pag. 784 und 863 f.**

## §. I.

# Vollkommene Ablässe,

## verliehen für den Besuch der Kirchen des Dritten Ordens des heil. Vaters Franziskus.

Vorbemerkung. Einzelne Feste von Ordensheiligen werden von den verschiedenen Familien des hl. Franziskus an andern Tagen gefeiert, als sie hier angegeben werden. Die Mitglieder des III. Ordens wollen sich deßhalb an jene Tage halten, welche im Ordensdirektorium jener Ordens-Familie „recht und gehörig" festgesetzt sind, zu welcher sie gehören, d. i. von wo aus sie aufgenommen sind und geleitet werden.

### Jänner.

1. Jän. Beschneidung J. Christi. Neujahrstag. — Generalabsolution.*)
6. Jän. Hl. Dreikönige. — Generalabsolution. Den zweiten Sonntag nach heil. Dreikönigen: Namen-Jesu-Fest.
14. Der sel. Bernhard von Corleone, Bekenner. I. O.
16. Die Heiligen Berardus und seine Gefährten. Mart. I. O.

†23. Maria Vermählung.

†28. Der sel. Matthäus von Girgenti, Bischof. I. O.

30. Die heil. Hyacintha von Mariscotti, Jgfr. II. O.

31. Die sel. Ludovika Albertoni, Wittfrau III. O.

### Februar.

1. Febr. Der sel. Andreas, Graf von Segni, Beichtiger. I. O.

---

*) An welchen Tagen in gegenwärtigem Ablaßverzeichnisse eine „Generalabsolution" angemerkt ist, findet zugleich auch „vollkommener Ablaß statt; denn dieser vollkommene Ablaß ist, wie schon bemerkt, an sämmtlichen Tagen dieses Ablaßkalenders zu gewinnen, falls man beichtet, kommunicirt, die vorgeschriebene Kirche besucht und daselbst nach Meinung des hl. Vaters betet.

2. Mariä Lichtmeß. — Generalabsolution.
4. Der hl. Joseph von Leoniſſa, Bekenner. I. O.
5. Der heil. Peter Baptiſta und ſeine Gefährten. Mart. I. u. III. O.
11. Die ſel. Verdiana von Florenz, III. O.
13. Die ſel. Angela von Foligno, Wittfrau. III. O.
†16. Die ſel. Philippine Maréri, Jgfr. II. O.
19. Der ſel. Konrad von Piacenza, Bekenner. III. O.
22. Die hl. Margaritha von Cortona, Büßerin. III. O.
27. Die hl. Johanna von Valois, Königin von Frankreich. III. O.
28. Die ſel. Antoinette von Florenz, Jgfr. II. O.

## März.

5. März. Der heil. Johann Joſeph vom Kreuz, Bekenner. I. O.
6. Die heil. Coletta von Corbeia, Jgfr. II. O.
†9. Die heil. Franziska Romana, Wittfrau. III. O.
9. Die heil. Katharina von Bologna, Jgfr. II. O.
16. Der ſel. Petrus von Siena, Bekenner. III. O.
19. Der heil. Nährvater Joſeph.
†22. Der ſel. Benevenuto von Ankona, Biſchof. I. O.
25. Mariä Verkündigung. — Generalabſolution.
29. Die ſel. Paulina von Gambara-Coſta, Wittfrau. III. O.

## April.

3. April. Der heilige Benedikt von Philadelpho, Bekenner. I. O.
4. { Der hl. Iſidorus, Biſchof und Kirchenlehrer.
†4. { Die ſel. Johanna von Segni, Jgfr. III. O.
15. Der ſel. Lucheſius (Lucius) von Poggibonzi, Bekenner. III. O.
16. Jahrestag der Profeßablegung Unſeres heil. Vaters Franziskus. Vollkommener Ablaß für ſolche Tertiarier, welche, nach Beicht und Communion,

heute ihr Profeß erneuern. Hiezu ist auch das Ablaßgebet vorgeschrieben, aber kein Kirchenbesuch.
†23. Der sel. Aegidius von Assisi, Bekenner. I. O.
24. Der heil. Fidelis von Sigmaringen, Mart. I. O.
Der 3. Sonntag nach Ostern: St. Josephi Schutzfest.

## Mai.

13. Mai. Der hl. Petrus Regalatus, Bekenner. I. O.
†14. Der sel. Gerard von Villamagna, Bekenner. III. O.
17. Der hl. Paschalis Baylon, Bekenner. I. O.
18. Der hl. Felix von Cantalice, Bekenner. I. O.
20. Der hl. Bernardin von Siena, Bekenner. I. O.
23. Der sel. Crispin von Viterbo, Bekenner. I. O.
25. Fest der Erhebung des Leibes des heil. Vaters Franziskus.
28. Der hl. Ferdinand, König von Castilien, Bekenner. III. O.
29. Die sel. Humiliana von Florenz, Wittfrau. III. O.
†30. Der sel. Johann von Prado, Bekenner. I. O.
31. Die heil. Angela von Merici, Jgfr. III. O.

## Juni.

2. Juni. Die sel. Baptista, Varani v. Camerino, Jgfr. II. O.
†12. Der sel. Guido von Cortona, Bekenner, I. O.
13. Der heil. Anton von Padua, Bekenner. I. O.
19. Die sel. Michelina von Pesaro, Wittfrau III. O.
†27. Der sel. Benevenuto von Gubbio, Bekenner. I. O.
29. Die heil. Apostel Petrus und Paulus. — Generalabsolution.

## Juli.

2. Juli. Maria Heimsuchung. Generalabsolution.
8. Der sel. Lorenz von Brindisi, Bekenner. I. O.
Die hl. Elisabeth, Königin v. Portugal. III. O.
9. Die heil. Veronika Juliani, Jgfr. II. O.
Der selige Nikolaus und seine Gefährten, Mart. I. und III. O.

14. Der heil. Bonaventura, Bisch., Kard. und Kirchenlehrer. I. O
†15. Die sel. Angelina v. Marcciano, Wittfrau. III. O.
19. Heiligsprechung Unseres heil. Vaters Franziskus.
24. Der heil. Franziskus Solano, Bekenner. I. O.
†27. Die heil. Kunigundis, Königin v. Polen, Jgfr. III. O.

## August.

2. Aug. Einweihung der Kirche U. L. Fr. von den Engeln oder Portiunculä.
4. Fest des heil. Dominikus, Stifter des Predigerordens. — Ablässe der Stationen Roms.
12. Die hl. Klara v. Assisi, Stifterin des II. Ordens oder der Klarissinen. — Generalabsolution.
†13. Der sel. Petrus von Moliano, Bekenner. I. O.
†14. Der sel. Sante von Montefeltro, Bekenner. I. O.
15. Mariä Himmelfahrt. — Generalabsolution.
16. Der hl. Rochus von Montpellier, Bekenner. III. O.
18. Die sel. Klara von Montefalco, Jgfr. III. O.
19. Der heil. Ludwig, Bischof. I. O.
25. Der heil. Ludwig, König von Frankreich, Patron der Brüder des III. O.

## September.

1. Sept. Die sel. Isabella v. Frankreich, Jgfr. II. O.
†3. Die sel. Joh. und Petrus, Mart. I. O.
4. Die heil. Rosa von Viterbo, Jgfr. III. O.
8. Mariä Geburt. — Generalabsolution.
†9. Die sel. Seraphina Sforza, Wittfrau. III. O.
11. Der sel. Bernhard von Offida, Bekenner. I. O.
17. Fest der Wundmale unsers hl. Vaters Franziskus.
18. Der heil. Joseph von Copertino, Bekenner. I. O.
25. Der hl. Pacifikus v. St. Severino, Bekenner. I. O.
26. Die sel. Luciana von Catalagirone, Jgfr. III. O.

## Oktober.

†1. Okt. Die sel. Ludovika v. Savoyen, Wittfrau. II. O.

4. Fest Unsers heil. Vaters Franziskus, Stifters der drei Orden. — Generalabsolution.
5. Gedächtniß der verstorbenen Brüder und Schwestern sämmtlicher drei Orden.
7. Die sel. Maria Franziska von den 5 Wunden, Jgfr. III. O.
†8. Die hl. Brigitta, Königin von Schweden, Wittfrau. III. O.
12. Der heil. Seraphin von Montegranaro, Bekenner. I. O.
13. Der heil. Daniel und seine Gefährten, Mart. I. O.
19. Der heil. Petrus von Alkantara, Bekenner. I. O.
20. Der hl. Elzear, Graf v. Ariano, Bekenner. III. O.
23. Der heil. Johann von Capistran, Bekenner. I. O.
26. Der sel. Bonaventura von Potenza, Bekenner. I. O.
27. Der sel. Ivo von Bretagne, Bekenner. III. O.
31. Der sel. Angelus von Acri, Bekenner. I. O.

## November.

1. Nov. Fest Allerheiligen. — Generalabsolution.
12. Der heil. Didakus von Alkala, Bekenner. I. O.
14. Der sel. Gabriel Ferretti, Bekenner. I. O.
†16. Die heil. Agnes von Assisi, Jgfr. II. O.
†17. Die sel. Salomea, Prinzessin von Polen, Jgfr. II. O.
19. Die heil. Elisabeth, Königin von Ungarn, Patronin der Schwestern des III. O.*)
21. Mariä Opferung. Generalabsolution.
26. Die heil. Delphina, Gräfin von Ariano, Jgfr. III. O.
28. Der heil. Jakobus von der Mark, Bekenner. I. O.
29. Fest aller Heiligen sämmtlicher drei Orden. Vollkommener Ablaß unter der Bedingung, daß

---

*) Zugleich die erste Deutsche, die in den III. Orden eintrat.

die Mitglieder heute, nach Beicht und Kommunion, ihre Profeß erneuern. Hiezu ist auch das Ablaßgebet vorgeschrieben, aber kein Kirchenbesuch.

## Dezember.

†5. Dez. Die sel. Elisabetha Bona, Jgfr. III. O.
8. Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä als Patronin sämmtlicher drei Orden des heil. Vaters Franziskus. — Generalabsolution.
12. Auffindung des Leibes des heil. Vaters Franziskus.
14. Der sel. Leonhard v. Porto Maurizio, Bekenner. I. O.
†17. Die sel. Margaritha Colonna, Jgfr. II. O.
25. Geburt U. H. Jesu Christi. — Generalabsolution.

## §. II.

## Verschiedene vollkommene Ablässe,

**welche die Tertiarier gewinnen können, wenn sie die hiebei vorgeschriebenen Bedingnisse genau erfüllen.**

1. Am Tage der Bekleidung mit dem heiligen Habit, wenn sie beichten, kommuniciren, eine Kirche besuchen und nach Meinung des heil. Vaters beten. —

2. Am Tage der Profeßablegung, unter denselben Bedingungen. —

3. Am 25. und 50. Jahrestag der Profeßablegung, unter den nämlichen Bedingungen.

4. Jedesmal, wenn sie den Rosenkranz Unsers Herrn, Corone Christi genannt, beten, welche aus 33 Vater unsern und ebenso vielen Ave Maria besteht, zu Ehren der 33 Lebensjahre Christi, und zum Schlusse noch ein Vaterunser und Ave Maria beifügen nach Meinung Sr. päpstl. Heiligkeit. — Greise und Kranke, welche nicht im Stande sind, diesen Rosenkranz zu beten, erlangen denselben Ablaß, wenn sie irgend einen Psalm

oder eine Hymne zu Ehren Unſers Herrn oder der ſel. Jungfrau beten.*)

5. Einen **vollkommenen Ablaß** auch jedesmal, wenn ſie den **Franziskaner-Roſenkranz**, welcher zu Ehren der Lebensjahre Mariä gebetet wird und aus 73 Ave Maria und 8 Vaterunſer beſteht, ab-

---

*) Es gibt zweierlei Arten von **„Roſenkränzen des Herrn;“** die eine iſt die der Franziskaner, die andere die der Camaldulenſer. Der erſte iſt aprobirt von Leo X. den 14. Sept. 1517 und beſteht aus 33 Vaterunſern und ebenſovielen (alſo 33) Ave Maria. Für dieſen Roſenkranz nun war allerdings der oben angezeigte vollkommene Ablaß, gewinnbar jedoch blos von den Mitgliedern der drei Orden des hl. Franziskus, früher verliehen geweſen. Allein bei einer unterm 11. Aug. 1862 geſchehenen ſpezielleren Anfrage und darauf erfolgten genauern Unterſuchung durch die hl. Ablaßcongregation, ſtellte ſich heraus, daß die Erneuerung dieſes vollkommenen Ablaſſes nach der durch Paul V. im Jahre 1606 geſchehenen allgemeinen Widerrufung aller den Regularen verliehenen perſönlichen Abläſſe nicht hinlänglich dokumentirt ſei. **S. C. I. 29. Febr. 1864. Siehe: „Acta, ex iis decerpta, qua apud Sanctam Sedem geruntur, in Compendium redacta etc.“ Romae 1865. Tom. I. Fasc. IX. pag. 549—554.** — Dagegen verbleiben in ihrer vollen Kraft die vielen koſtbaren Abläſſe und Gnaden des andern, den Camaldulenſern eigenthümlichen „Roſenkranzes des Herrn,“ welcher von demſelben Papſt Leo X. im Jahre 1815 beſtätiget worden und ebenfalls aus 33 Vater unſern aber blos **5** Ave Maria beſteht. Die Abläſſe dieſes Roſenkranzes können gewonnen werden von ſämmtlichen Chriſtgläubigen; nur müſſen ſie ſich zu deſſen Abbetung eines eigenen, rechtmäßig geweihten „Roſenkranzes des Herrn“ bedienen. Die Vollmacht zu beſagter Weihe haben mehrere Prieſter, beſonders aber jene, welche befugt ſind, in die **Redemtoriſten**-Armen-Seelen-Bruderſchaft aufzunehmen. —

beten und zum Schlusse noch 1 Vaterunser und Ave Maria für Ihro päpstliche Heiligkeit beifügen.*) Man nennt diesen Rosenkranz auch den 7 Freuden-Mariä-Rosenkranz. — Die kranken und alten Leute, welche diesen Rosenkranz zu beten nicht fähig sind, gewinnen denselben Ablaß durch Abbetung irgend eines Psalmes oder einer Hymne zu Ehren U. H. Jesu Christi oder der sel. Jungfrau. —

6. Wenn sie einen **gewöhnlichen Muttergottes-Rosenkranz** von **fünf Gesätzen,** und darüber noch weitere 5 Vaterunser, Ave und Ehre sei dem Vater vor einem Altar, in welchem das allerheiligste Sakrament aufbewahrt wird, oder soferne sie aus vernünftigen Gründen daran verhindert wären, an jedwedem andern Orte vor einem Bildnisse des Gekreuzigten oder der Gottesmutter Maria für irgend eine Seele des Fegfeuers beten, gewinnen sie Einmal des Tages einen **vollkommenen Ablaß** zur fürbittweisen Erlösung solcher Seele.**) Bened. **XIII.** —

7. Einen vollkommenen Ablaß zu Gunsten der Abgestorbenen jedesmal, wenn sie das Todtenofficium oder die 7 Bußpsalmen oder die Gradual-

---

*) Gemäß Erklärung der hl. Congregation vom 29. August 1864 ist zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses für Abbetung dieses 7 gesätzigen s. g. „Franziskaner-Rosenkranzes" keine besondere Weihe erforderlich. Auch kann man sich hiebei was immer für eines materiellen Rosenkranzes bedienen, und braucht es auch kein Jerusalems-Rosenkranz zu sein.

**) **P. Minderer de Indulg. parte II. Confer. VII.** (Bd. **III.** pag. 785. f. 871 f.) Dieser Ablaß soll eine ähnliche Absicht und Wirkung haben, wie die Messe auf einem privilegirten Altar, nämlich eine Seele aus dem Fegfeuer fürbittweise zu erlösen. Wie hochschätzenswerth ist nicht dieser Ablaß, den selbst Kranke im Bette gewinnen können!

psalmen zu Hilf und Trost der Abgestorbenen beten. — Die Kranken und Greise, welche dieselbe nicht mehr zu beten im Stande sind, gewinnen denselben vollkommenen Ablaß durch Abbetung irgend eines Psalmes oder einer Hymne zu Ehren U. H. Jesu Christi oder der sel. Jungfrau Maria. Leo X.

8. Die Tertiarier können auch alle Abläße der Stationen Roms gewinnen, wenn sie eine Kirche oder öffentliche Kapelle des Ordens, oder aber, wenn sie daran gehindert sein sollten, irgend eine andere Kirche an den im Römischen Missale bezeichneten Tagen besuchen*) und daselbst das Ablaßgebet verrichten — etwa 6 Vaterunser, Ave und Ehre sei ꝛc.

☞ 9. **Die Tertiarier können alle vollkommenen sowohl als unvollkommenen Abläße sämmtlicher Kirchen, Hauptkirchen und Heiligthümer von Rom, Jerusalem, Portiunculä und von St. Jakob zu Compostel gewinnen, und zwar jedesmal, so oft sie — reumüthig und im Stande der Gnade — an was immer für einem Orte es auch sei, 6 Vaterunser, Ave und 6 Ehre sei dem Vater für die Wohlfahrt der hl. Kirche und nach Meinung des Papstes beten.**

Anmerk. Die hl. Congregation über die Aechtheit dieses großen Prilegiums befragt, erklärte den 31. März 1856, daß

---

*) Die Abläße der Römischen Stationskirchen kann man gegenwärtig in verschiedenen Bruderschaftsbüchlein finden. Sie sind auch in dem schon berührten Münchener-Regelbuche betitelt: „Vollständiges Gebetbuch für die Brüder und Schwestern vom dritten Orden des heil. Franziskus. Sechste Auflage. München 1864. Im Verlage des dritten Ordens daselbst“ Seite 169 — 173 enthalten. — Wir bemerken hier nur, daß vom Aschermittwoch angefangen bis zum achten Tage nach Ostern täglich ein Stationsablaß zu gewinnen ist und keiner derselben ist unter zehn Jahren und zehn Quadragenen. —

die Tertiarier diese Abläſſe an jedwedem Orte gewinnen könnten, und zwar ſo oft als ſie dieſe 6 Vaterunſer, Ave und Ehre ſei dem Vater beten würden, ohne daß ſie nöthig hätten, hiezu noch weitere Ablaßgebete beizufügen, oder zu beichten und zu kommuniziren und endlich, daß ſie dieſe ſo große Anzahl hl. Abläſſe, alle den armen Seelen des Fegfeuers ſollten zuwenden können.*) Nur bemerkte die hl. Congregation zugleich, daß ſie dem Dekrete des Papſtes Innocenz **XI.** vom 7. März 1678 zufolge, die eigentlichen Stationsabläſſe (von welchen oben Nr. 8 die Rede war) nur an den feſtgeſetzten Tagen erlangen könnten und daß ein vollkommener Ablaß, wenn er für Beſuch einer Kirche oder für Ausübung irgend eines frommen Werkes an **„beſtimmten Tagen“** verliehen iſt, nur Einmal des Tages gewonnen werden könne.**) Dieſe Entſcheidungen approbirte der Heil. Vater den 14. April 1856.

10. Wenn die Tertiarier obbemeldete 6 Vaterunſer, Ave und Ehre ſei dem Vater in irgend einer Kirche vor dem — wenn auch im Tabernakel verſchloſſenen — heiligſten Sakramente abbeten, gewinnen ſie alle Abläſſe der 7 Hauptkirchen Roms und die Abläſſe von Jeruſalem. — Dieſe Abläſſe ſind gleichfalls unzählige. — ***) Pius **VII.** 21. April 1823.

11. An **allen Sonntagen des Jahres,** ſowie an **allen Feſten Unſers Herrn** und der **ſel. Jungfrau,** können die Tertiarier einen **vollkomme-**

---

*) Prinzivalli „Decr. auth.“ n. 659. p. 571 f.

**) Daraus, daß man für ſich ſelbſt nur Einen vollkommenen Ablaß in dem Falle gewinnen kann, falls auf einen „beſtimmten Tag“ mehrere vollkommene Abläſſe für Beſuch gewiſſer Kirchen oder Verrichtung gewiſſer guter Werke verliehen wären, ſo folgt, daß man alle übrigen dieſer vollkommenen Abläſſe den armen Seelen im Fegfeuer fürbittweiſe zuwenden ſolle.

***) Auch dieſe Abläſſe ſind den armen Seelen zuwendbar.

**nen Ablaß** zu Gunsten der Abgestorbenen gewinnen, wenn sie beichten, kommuniziren, eine Kirche besuchen und daselbst nach Meinung des heil. Vaters beten. Innoc. **VIII.** —

12. Die Tertiarier können **jedesmal, so oft sie kommuniziren,** (oder als Priester **celebriren**) einen **vollkommenen Ablaß erlangen.***) Leo **X.**

13. Die Tertiarier können einen vollkommenen Ablaß und zugleich von einem hiezu bevollmächtigten Beichtvater die **Generalabsolution****) empfangen an nachfolgenden **26** Tagen des Jahres: 1. An den (8) hohen Festtagen Unsers Herrn; als: am Weihnachtstage, Neujahr, heil. Dreikönige, Ostertag, Himmelfahrtstag Christi, Pfingsttag, Dreifaltigkeitssonntag und Frohnleichnamsfest:***) — 2. An folgenden (7) Muttergottesfesten; als: an Maria Lichtmeß, Verkündigung, Heimsuchung, Himmelfahrt, Geburt, Opferung und unbefleckten Empfängniß;†) — 3. An folgenden (5) Heiligenfesten; als an Allerheiligen, am Peter- und Paulfeste, am Feste des Heil. Vaters Franziskus, der hl. Klara von Assisi und der hl. Katharina Jgfr. Mart.;††) — 4. An allen Tagen der hl. Charwoche (nämlich vom Montage angefangen bis zum Charsamstage einschließlich täglich). — 5. Ueberdieß einmal im Leben an einem beliebigen Tage, und in der Sterbestunde. Leo **X.** 29. März 1515 und 10. Dez. 1519. Pius **IX.** 12. März 1855.

---

*) D. h. eine arme Seele fürbittweise erlösen: **P. Minderer de Ind. parte 2. Confer. VII. n. 430. p. 830.**

**) Ueber diese Generalabsolution siehe den **„Anhang."**

***) **Prinzivalli: Decreta auth. n. 648, 3°. p. 559.**

†) **Ibidem. n. 648. 4°.**

††) **Ibidem. n. 648.**

14. Außerdem können die Tertiarier noch viermal im Jahre an beliebig zu wählenden Tagen, von einem hiezu bevollmächtigten Beichtvater die **Generalabsolution** nebst dem **päpstlichen Segen** empfangen. Leo **X.** Pius **IX.** 12. März 1855.

15. Wenn die Tertiarier einen Monat hindurch alle Tage eine halbe Stunde, oder doch wenigstens eine Viertelstunde eine Betrachtung machen, können sie (zu Ende des Monats) an einem beliebigen Tage einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie beichten, kommuniziren, eine Kirche besuchen und daselbst nach den Meinungen des Heil. Vaters beten. —

16. Einen weitern vollkommenen Ablaß erlangen sie am Tage der monatlichen Versammlung (an den Monatsonntagen), wenn sie beichten, communiziren, eine Kirche besuchen, nach Meinung des Heil. Vaters beten und der Versammlung der Congregation beiwohnen. — Jedesmal, wo die Tertiarier rechtmäßig verhindert sind, der Versammlung beizuwohnen, oder die andern Bedingnisse zu erfüllen, gewinnen sie diesen Ablaß doch, wenn sie von dem Vorgeschriebenen thun, was sie können.

17. Einen vollkommenen Ablaß erlangen sie ferner auch dann, wenn sie in der Einsamkeit acht Tage hindurch den geistlichen Exercitien obliegen und zu dieser Zeit beichten und kommuniziren.

18. Vollkommener Ablaß für die Tertiarier-Priester, an dem Tage, an welchem sie die erste heil. Messe lesen, und für alle Tertiarier, welche derselben beiwohnen, wenn sie an diesem Tage auch die heil. Communion empfangen. —

19. Vollkommener Ablaß an dem Tage des Titularfestes jeder der Kirchen, Kapellen, oder öffentlichen Oratorien der drei Orden, wenn sie (die Tertiarier nämlich) an diesen Tagen beichten, kommuniziren, eine Kirche besuchen und daselbst nach den Meinungen des heil. Vaters beten. —

20. Vollkommener Ablaß in der Sterbstunde, wenn sie den heil. Namen Jesu mit Mund und Herzen, oder, soferne sie mit dem Munde nicht mehr können, wenigstens im Herzen reumüthig anrufen. —

21. In derselben Todesstunde können sie auch von einem Beichtvater, der hiezu die Vollmacht hat, die im Orden übliche Generalabsolution sich ertheilen lassen. —

22. Vollkommener Ablaß, wenn sie im Sterben mit dem heil. Ordenshabite angethan sind, oder doch wenigstens auf dem Bette ihn haben und den Auftrag geben, daß sie in demselben begraben werden wollen. — Auch Personen, welche dem Orden nicht angehören, können doch diesen Ablaß gewinnen, so sie dasselbe thun.*) —

23. Durch die Theilnahme an den Gnaden des ersten Ordens genießen die Tertiarier-Priester das Privilegium, daß, wenn sie auf einem von den Obern bestimmten Altare drei hl. Messen für ihre verstorbenen Eltern lesen, sie denselben die Abläße des Altars des hl. Gregor oder des Altars des hl. Sebastian in Rom zuwenden können. —

24. Wenn die Tertiarier-Priester eine hl. Messe lesen, für ihren verstorbenen Vater, für ihre Mutter, oder beide Eltern, oder für verstorbene Religiosen des ersten Ordens, für Nonnen des zweiten Ordens, für verstorbene Tertiarier, für die Mitglieder der Strickgürtelbruderschaft und andere Personen, die dem seraphischen Orden affiliirt sind oder sonst zu den Suffra-

---

*) Weltpriester, wenn sie auch Tertiarii professi sind und im Uebrigen die Vollmacht haben, in den Dritten Orden aufzunehmen, die Skapuliere und Gürteln zu weihen, haben deßhalb noch keine Gewalt, auch diesen Sterbehabit zu weihen; dieß ist vielmehr Sache der Ordensobern.

gien desselben ein Recht haben, so erlösen sie dieselben, wenn es Gott also gefällt, aus aller Pein des Fegfeuers. —

☞ 25. Durch Communication mit den Camaldulensern und Kapuzinern gewinnen die Tertiarier, welche, nach Beicht und Kommunion, den (nachstehenden) Psalm 19: **Exaudiat te Dominus etc.** mit den nachfolgenden Gebeten, oder soforne sie nicht lesen können, drei Vater unser und Ave Maria nach den Meinungen des Papstes beten, die **unzählbaren vollkommenen und unvollkommenen Ablässe von sämmtlichen Kirchen, Hauptkirchen und allen Heiligthümern der ganzen Welt.***) Urban **VIII.**

---

*) Dieses Ablaßprivilegium ist sicher eines der allergrößten; denn es ist wirklich ein Inbegriff von unzählbaren hl. Abläßen, und dazu so oft und so leicht gewinnbar. Wahrlich diese Gnade ist eine ganz unschätzbare, eine unermeßliche Wohlthat, sowohl für die Tertiarier selbst, als auch für die armen Seelen. Niemals haben wir je irgendwo einen reicheren, größeren Ablaß gelesen. Man merke sich aber hiebei folgendes:

1. Nur für jene Mitglieder, welche nicht lesen können, ist es gestattet, anstatt der folgenden lateinischen (oder deutschen) Gebete die drei Vater unser und Ave zu beten.

2. Wer lateinisch lesen kann, thut besser, die Gebete lateinisch — in der eigentlichen Kirchensprache — zu lesen!

3. Wer lateinisch entweder gar nicht oder nur mit großer Mühe und mit vielen Fehlern lesen könnte, lese die deutschen Gebete; denn der heil. Vater hat unterm 29. Dezember 1864 dem Präfekten der heiligen Ablaßcongregation erklärt, daß jene Abläße, welche an Gebete geknüpft sind, gültig seien, in was immer für einer Sprache diese Gebete verrichtet würden, falls nur die Uebersetzungen getreu seien." — Siehe: **„Acta ex iis decerpta, quae apud Sanctam Sedem geruntur" etc. Romae 1865. Vol. I. Fascic. VI. pag. 321. Nota.**

23. Dez. 1623. — Klem. IX. 15. Okt. 1660. — Gregor XIV. 20. Juni 1837. — Pius IX. 22. Nov. 1852.

Folgendes ist dieser hochablaßreiche Psalm:

**Psalm 19.**

**Exaudiat te Dominus in die tribulationis: protegat te nomen Dei Jacob.**

**Mittat tibi auxilium de Sancto: et de Sion tueatur te.**

**Memor sit omnis sacrificii tui: et holocaustum tuum pingue fiat.**

---

4. Da zwar Papst Gregor XV. in einem Breve vom 10 November 1522 den Tertiariern gestattet hat, die Abläße den armen Seelen zuzuwenden, dieses Indult sich aber vielleicht nur auf die von ihm selbst und von seinen Vorgängern verliehenen Abläße beziehen könnte, gegenwärtige Ablaßgnade aber eine spätere ist und da man, einem bereits angeführten päpstlichen Decrete zufolge, nur **Einen** vollkommenen Ablaß des Tages, der für einen Kirchenbesuch oder Ausübung eines guten Werkes auf bestimmte Tage verliehen ist, gewinnen kann, so liefe man große Gefahr, sämmtliche übrige vollkommenen Abläße dieses großen Privilegiums zu verlieren, wenn man nicht den bekannten „Heldenmüthigen Liebesakt" zu Gunsten der armen Seelen abgelegt hätte oder doch ablegen würde, durch welchen es gestattet ist, alle Abläße überhaupt, die gegeben sind und noch gegeben werden, den armen Seelen zuzuwenden. Siehe die Schrift: „Zwei Lehren von großer Wichtigkeit ꝛc." Sechste Auflage. Augsburg bei Kollmann 1864. (8 kr.)

5. Zum Schluße fügen wir über diese größte Ablaßgnade noch bei, was **Caesarubios** in seinem „**Compendio Privileg. Fr. Minor.**" pag. 220 davon sagt; nämlich: „Dieselbe sei schon von Clemens VII. den Camaldulensern, deren Oblaten und Novizen, **viva voce** verliehen worden, vorausgesetzt, daß sie zu diesem oder auch einem andern Zwecke eine Kirche oder Kapelle ihres Ordens besuchten und daselbst diesen Psalm oder die 3 V. U. für Se. päpstliche Hei-

**Tribuat tibi secundum cor tuum: et omne consilium tuum confirmet.**

**Laetabimur in salutari tuo: et in nomine Dei nostri magnificabimur.**

**Impleat Dominus omnes petitiones tuas: nunc cognovi, quoniam salvum fecit Dominus Christum suum.**

**Exaudiet illum de coelo sancto suo: in potentatibus salus dexterae ejus.**

**Hi in curribus et hi in equis: nos autem in nomine Dei nostri invocabimus.**

**Ipsi obligati sunt et ceciderunt: nos autem surreximus et erecti sumus.**

---

ligkeit beteten, und sie sollten dadurch alle Ablässe gewinnen, die vom apostolischen Stuhle im Allgemeinen, oder im Besonderen, oder auf was immer für eine Weise bis dahin sämmtlichen Kirchen, innerhalb und außerhalb Roms und in allen Theilen der Welt verliehen worden waren oder in Zukunft noch jemals verliehen werden, gerade so, als hätten sie besagte Kirchen und heiligen Orte in eigener Person besucht und alles gethan, was zur Gewinnung dieser Ablässe nothwendig gewesen wäre. Auch sollten sie dadurch alle Ablässe gewinnen, welche sie erlangten, wenn sie den Psalter oder Unserer Liebfrauen-Rosenkranz nach der Ordnung, wie er zu beten ist, wenn man die dem Rosenkranz des hl. Dominikus verliehenen Ablässe gewinnen will, gebetet haben würden! Ueberdieß, falls einer durch ein gesetzliches Hinderniß. abgehalten wäre, obbemeldete Kirchen zu besuchen, so soll es genügen, an was immer für einem Orte er obigen Psalm oder die 3 V. U. beten wird. Sollte aber einer sie gar nicht beten können, so reicht es hin, sie bloß im Geiste, oder in der Intention zu beten!" — Aus diesem läßt sich schließen, daß die Tertiarier den Psalm oder die 3 V. U. zunächst in der eigenen Ordens- oder andern Mendikantenordens-Kirche, oder, so dieß nicht sein kann, in der Pfarr- oder einer andern Kirche beten sollten. Ist es nicht möglich, so gilt es überall, wo es auch sei. —

Domine, salvum fac regem: et exaudi nos in die, qua invocaverimus te.

Gloria Patri, et Filio, et Spiritui sancto: sicut erat in principio, et nuuc, et semper: et in saecula saeculorum. Amen.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Pater noster etc.

℣. Et ne nos inducas in tentationem.

℟. Sed libera nos a malo.

℣. Oremus pro Domino nostro Papa Pio Nono.

℟. Dominus conservet eum, et vivificet eum, et beatum faciat eum in terra, et non tradat eum in animam inimicorum ejus:

℣. Oremus pro Benefactoribus nostris.

℟. Retribuere, dignare, Domine. omnibus nobis bona facientibus propter nomen tuum vitam aeternam. Amen.

℣. Memor esto Congregationis tuae.

℟. Quam possedisti ab initio.

℣. Oremus pro Fidelibus de functis.

℟. Requiem aeternam dona eis, Domine: et lux perpetua luceat eis.

℣. Domine, exaudi orationem meam.

℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiscum.

℟. Et cum spiritu tuo.

## Oremus.

Ecclesiae tuae, quaesumus, Domine, preces placatus admitte; ut destructis adversitatibus et erroribus universis, secura tibi serviat libertate.

Deus, omnium Fidelium Pastor et Rector, Famulum tuum Pium, quem Pastorem Ecclesiae tuae praeesse voluisti, propitius respice; da ei, quaesumus, verbo et exemplo, quibus praeest, proficere, ut ad vitam, una cum grege sibi credita, perveniat sempiternam.

Omnipotens sempiterne Deus, qui vivorum dominaris simul et mortuorum omniumque misereris, quos tuos fide et opere futuros esse praenoscis; te supplices exoramus

ut, pro quibus effundere preces decrevimus, quosque vel praesens saeculum adhuc in carne retinet, vel futurum jam exutos corpore suscepit, intercedentibus omnibus Sanctis tuis, pietatis tuae clementia, omnium delictorum suorum veniam consequantur. Per Dominum nostrum Jesum Christum, filium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.

℣. Dominus vobiscum.

℟. Et cum Spiritu tuo.

℣. Exaudiat nos omnipotens et misericors Dominus.

℟. Amen.

℣. Et fidelium animae per misericordiam Dei requiescant in pace.

℟. Amen.

☞ Nun folgt die wortgetreue deutſche Ueberſetzung obigen Pſalms.

## Pſalm 19. (Auf den Papſt anzuwenden.)

Der Herr erhöre Dich am Tage der Trübſal; der Name des Gottes Jakob beſchirme Dich.

Er ſende Dir Hilfe aus ſeinem Heiligthume; und von Sion aus beſchütze er Dich.

Er gedenke all' Deiner Speiſeopfer, und Dein Brandopfer ſei Ihm fett.

Er gebe Dir nach Deinem Herzen, und all' Deine Rathſchläge erfülle Er.

Wir wollen uns freuen in Deinem Heile, und uns rühmen des Namens unſeres Gottes.

Der Herr erfülle alle Deine Begehren. Nun erkenne ich, daß der Herr geholfen ſeinem Geſalbten.

Er wird ihn erhören von ſeinem heiligen Himmel aus: denn mächtig iſt das Heil, das da wirket ſeine Rechte.

Dieſe verlaſſen ſich auf Wagen und Jene auf Roſſe; wir aber rufen den Namen des Herrn, unſeres Gottes, an.

Sie werden verstrickt werden und fallen, wir aber haben uns erhoben und sind aufrecht.

Herr! hilf dem Könige,*) und erhöre uns am Tage, da wir Dich anrufen.

Ehre sei dem Vater u. s. w.

Herr erbarme Dich unser. Christe, erbarme Dich unser. Herr, erbarme Dich unser.

Vater unser.

V. Und führe uns nicht in Versuchung.

R. Sondern erlöse uns vom Uebel.

V. Laßt uns beten für unsern Heiligen Vater Pius IX.

R. Der Herr behüte ihn, und erhalte ihn am Leben und mache ihn glücklich auf Erden und übergebe ihn nicht in die Gewalt seiner Feinde.

V. Lasset uns beten für unsere Wohlthäter.

R. Würdige Dich, o Herr! allen denen, die uns Gutes erweisen, um Deines Namens willen, es zu vergelten mit dem ewigen Leben.

V. Sei eingedenk Deiner Gemeinde.

R. Die Du von Anbeginn an in Besitz genommen hast.

V. Lasset uns beten für die verstorbenen Christgläubigen.

R. Herr, gib ihnen die ewige Ruhe und das ewige Licht leuchte ihnen.

V. Herr, erhöre mein Gebet.

R. Und laß mein Rufen zu Dir kommen.

V. Der Herr sei mit euch.

R. Und mit Deinem Geiste.

Lasset uns beten.

Wir bitten Dich, o Herr, laß gnädig zu Dir dringen die Bitten deiner Kirche, auf daß sie Dir, nach Ueberwindung aller Widerwärtigkeiten und Irrthümer, in gesicherter Freiheit diene.

---

*) d. i. dem Papst-Könige.

O Gott, du Hirte und Regierer aller Gläubigen, siehe gnädig auf Deinen Diener Pius, den Du zum obersten Hirten Deiner Kirche gesetzt hast; wir bitten Dich, steh ihm bei, daß er durch Wort und Beispiel seinen Untergebenen förderlich sei und zugleich mit der ihm anvertrauten Heerde zum ewigen Leben gelange.

Allmächtiger ewiger Gott, der Du herrschest über die Lebendigen und über die Todten, und Dich Aller erbarmest, die Du aus dem Glauben und aus den Werken als die Deinigen erkennest; wir bitten Dich demüthig, daß Jene, für welche wir uns vorgenommen haben, unsere Gebete vor Dir auszugießen, und die entweder in dieser Welt noch am Leben sind, oder welche, des Leibes erledigt, schon die zukünftige Welt in sich aufgenommen hat, durch die Fürbitte aller Deiner Heiligen, nach Deiner Huld Verzeihung aller ihrer Sünden erlangen mögen. Durch unsern Herrn Jesum Christum, Deinen Sohn, der mit Dir lebt und regiert, in Einigkeit des hl. Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

℣. Der Herr sei mit euch.

℟. Und mit Deinem Geiste.

℣. Der allmächtige und barmherzige Gott erhöre uns.

℟. Amen.

℣. Und die Seelen der abgestorbenen Christgläubigen sollen durch die Barmherzigkeit Gottes ruhen im Frieden. ℟. Amen.

## §. III.

## Die vorzüglichsten unvollkommenen Ablässe.

1. Vierzig Tage Ablaß für den Besuch des allerheiligsten Sakramentes, zu welcher Stunde es auch sei.

2. Hundert Tage Ablaß, wenn man sich eine Viertelstunde dem innerlichen Gebete widmet.

3. Hundert Tage Ablaß, wenn man der heil. Messe oder andern Gottesdiensten in den Kirchen oder Kapellen des Ordens beiwohnt.

4. Hundert Tage Ablaß, wenn man den allgemeinen oder Privat-Versammlungen des Dritten Ordens beiwohnt, an welchen Orten sie auch immer stattfinden mögen.

5. Hundert Tage Ablaß, wenn sie den Prozessionen beiwohnen, welche mit Bewilligung des Ordinariates gehalten werden; ferner, wenn sie das Hochwürdigste Sakrament, sei es in den Prozessionen oder beim Tragen zu Kranken, begleiten, oder aber, falls sie daran verhindert wären, sogleich 5 Vater unser und Ave beten, oder allerwenigstens 1 Vater unser und Ave für die Bedürfnisse der heiligen Kirche und die abgestorbenen Christgläubigen.

6. Hundert Tage Ablaß, wenn sie dem Spital oder Armen geben; wenn sie sich bemühen, die Feinde auszusöhnen, oder die Sünder auf den Weg des Heils zurückzuführen; wenn sie den Unwissenden die Gebote Gottes und was zu ihrem Heile ist, lehren, endlich wenn sie was immer für ein Werk der Frömmigkeit oder Liebe ausüben.

7. Hundert Tage Ablaß, wenn man öffentlich oder privat die christliche Lehre oder den Katechismus lehrt.

8. Zweihundert Tage Ablaß, wenn man die Kranken besucht, um sie zu trösten oder sie zu belehren.

9. Fünfhundert und sechzig Tage Ablaß alle Monate, wenn man der Vorlesung oder Erklärung der Regel am Tage der Versammlung beiwohnt, oder sie andern erklärt, die von dieser Regel nicht sind.*)

---

*) Es wird dringenst angerathen, diese Regel wenigstens doch alle Quartale fleißig zu lesen.

10. Sieben Jahre und sieben Quadragenen Ablaß am Tage des Festes der Wundmale des heil. Vaters Franziskus, 17. September; des hl. Ludwigs, Königs von Frankreich, 25. August; der hl. Elisabeth, Königin von Ungarn, 19. Nov.; der hl. Margaritha von Corsena, 23. Febr. und an 12 andern, durch die Obern zu bestimmenden Tagen, wenn man an diesen Tagen beichtet, kommunizirt, eine Kirche besucht und allda nach der Meinung des Papstes betet.

11. Folgende Abläße sind allen Christgläubigen verliehen, welche am Frohnleichnamsfeste, sowie am Feste der unbefleckten Empfängniß, und an den Oktaven dieser zwei Feste den Tagzeiten und der heil. Messe in den Ordenskirchen beiwohnen: 1. Am Festtage selbst: a. 400 Tage Ablaß für die Metten; b. 400 Tage Ablaß für die Messe; c. 400 Tage Ablaß für die Vesper; d. 160 Tage Ablaß für jede der übrigen Horen der göttlichen Tagzeiten. 2. In der Oktave; a. 200 Tage Ablaß für die Metten; b. 200 Tage Ablaß für die Messe; c. 200 Tage Ablaß für die Vesper; d. 80 Tage Ablaß für die übrigen Horen der göttlichen Tagzeiten.

12. Alle Freitage in der Fasten können die Tertiarier einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen gewinnen, und an Einem dieser Freitage, welchen sie nach Belieben wählen können, einen vollkommenen Ablaß, wenn sie beichten, kommuniziren, eine Kirche besuchen und daselbst nach Meinung des Heil. Vaters beten.

13. Wenn sie der neuntägigen Vorbereitungsandacht auf das Fest des hl. Franziskus, des heil. Antonius von Padua und des hl. Joseph von Cupertino beiwohnen, können die Tertiarier jedesmal einen Ablaß von 100 Tagen und an einem Tage dieser Novene einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie

beichten, kommuniziren, eine Kirche besuchen und daselbst nach Meinung des Heil. Vaters beten.

14. Einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen jeden Tag der Vorbereitungsnovene auf das Weihnachtsfest, und einen vollkommenen Ablaß am ersten und letzten Tag der Novene unter den gewöhnlichen Bedingungen.*)

---

*) Wir führen hier noch zwei Abläße an, die ganz authentisch sind:

1) Einen vollkommenen Ablaß gewinnt jeder Christgläubige an jedem Dienstage des ganzen Jahres, welcher an diesem Tage in einer Franziskanerkirche der üblichen heil. Messe zu Ehren des hl. Antonius (im Stande der Gnade und reumüthigen Herzens) andächtig beiwohnt. So verlieh es für die bayerische Provinz Papst Klemens XIII. 5. Juli 1763.

2) Einen Nachlaß des dritten Theiles der verdienten Sündenstrafen erlangen sowohl die Religiosen, als auch die Weltleute, jedesmal, wenn sie 15 Vater unser und Ave Maria beten für die Bekehrung derer, welche in Todsünden sich befinden. Siehe **Prinzivalli: „Decreta authentica S. C. J.“ in append. pag. 100. num. 45.**

Noch sei bemerkt, daß zwar (nach eben angeführtem Werke: **„Decreta auth.“ pag. 99 num. 35.**) die Tertiarier alle Abläße des III. Ordens den **armen Seelen** zuwenden können, daß aber zum Beweise hiefür nur ein Breve des Papstes Gregor XV. vom 10. November 1622 angezogen ist. Da es nun zweifelhaft bleibt, ob die vom gemeldeten Papste geschehene Begünstigung sich bloß auf die von ihm und seinen Vorgängern, oder auch auf die späterhin bis jetzt verliehenen Abläße bezieht, so bleibt es immerhin rathsamer und ist auch sonst ein vollkommeneres und mit vielen besondern Ablaßgnaden ausgezeichnetes Werk, wenn die Tertiarier zu Gunsten der armen Seelen den sog. „Heldenmüthigen Liebesakt“ ablegen, wodurch sie das Privilegium erhalten, daß

☞ **Vorstehendes Ablaßverzeichniß des Dritten Ordens des hl. Franziskus wurde von der hl. Ablaßcongregation zu Rom den 26. März 1859 als ächt anerkannt und zu veröffentlichen gestattet.** — Es ist dasselbe enthalten in dem, von derselben hl. Congregation unterm 5. August 1862 approbirten französischen Ablaßwerke: **„Recueil de Thiers-Ordres, Archiconfrèries“** &c. von **L. Pallard. Paris et Lyon** 1863. — Sehr viele dieser Abläße und Gnaden kann man auch finden in dem, gleichfalls von der hl. Congregation approbirten Werke des Al. Prinzivalli: **„Decreta authentica S. C. J.“ Romae in appendice Nr. XXXIII.** n. 1—54. pag. 91—102. —

---

## Einige allgemeine Bemerkungen zu den Abläßen.

1. Zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses ist ein von jeder Sünde, ja selbst von jeder freiwilligen Neigung zu irgend einer läßlichen Sünde freies Herz nothwendig.

2. Auch muß man die Meinung haben, die Abläße zu gewinnen, und, will man die Abläße den armen Seelen zuwenden, so soll diese Meinung schon gemacht werden, **ehe** man das Ablaßwerk vollbringt, wenigstens doch, ehe man — falls mehrere Werke zu einem Ablasse vorgeschrieben sind — das letzte derselben vollbracht hat.

3. Personen, welche in der Regel alle Wochen beichten, genügen durch diese Eine Beichte allen Abläßen

---

sie alle und jede Abläße, die sie aus was nur immer für einem Titel gewinnen, fürbittweise den armen Seelen zuwenden können.

die ganze Woche hindurch, bei welchen eine Beichte verlangt wird.*)

4. Eine Beichte und Eine Kommunion reichen hin zu allen Abläſſen eines Tages;**) dagegen muß das Ablaßgebet ſo oftmals wiederholt oder doch um ſo viel verlängert werden, als viele Abläſſe man gewinnen will.

5. Der Kirchenbeſuch iſt gleichfalls ſo oftmals wirklich zu wiederholen durch **erneuertes Heraus- und Wiederhineingehen, als viele** Abläſſe man zu gewinnen Willens iſt, die dieſen Beſuch verlangen. Eine bloße Verlängerung des Gebetes allein genügt nicht.***)

6. Wo nicht ausdrücklich ein Mehreres verlangt wird, reichen 5 Vater unſer und Ave, ſelbſt für einen vollkommenen Ablaß, hin.†) — Die Ablaßgebete ſollen verrichtet werden, „nach Meinung des Papſtes“ und wenigſtens doch mit einiger Bewegung des Mundes. — Daß die Ablaßgebete knieend verrichtet werden, iſt bloß bei jenen Abläſſen nothwendig, wo es ausdrücklich ſo gefordert wird. **S. C. J. 11. August** 1862.

7. Den Termin für die Ablaßwerke betreffend, können bei Abläſſen, welche auf die Feſte Chriſti, Mariä und der Heiligen des Ordens ꝛc. verliehen ſind, wie z. B. bei den §. 1 angeführten, Beicht und Kommunion ſchon am Tage vor dem Ablaßfeſte geſchehen,††) Kirchenbeſuch und Ablaßgebet aber können erſt geſchehen von der erſten Veſper an (ſo z. B.

---

*) **Decr. auth. n. 259. p. 201.**

**) **Ibidem n. 511, 1°. p. 428.**

***) **Decr. S. C. J. 29. Febr. 1864. Siehe „Acta ex iis decerpta“ etc. Vol. I. Fascic. II. pag. 116—120.**

†) **Decr. auth. n. 511, 3°. p. 428.**

††) **Decr. auth. n. 241. p. 186 et n. 429. p. 346.**

bei den Abläſſen an den Feſten Chriſti, Mariä und der Ordensheiligen) und, wo ein Ablaß auf den Tag ſelbſt beſchränkt iſt, nur am Tage ſelbſt, und zwar, wenn Kirchenbeſuch vorgeſchrieben iſt, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.*) Iſt der Ablaß auf kein Feſt verliehen, wie z. B. die Abläſſe, ſo §. **II.** und **III.** angegeben ſind, dann müſſen die Ablaßwerke erſt am Ablaßtage geſchehen, und zwar, falls Kirchenbeſuch verlangt iſt, dieſer „von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.“**)

8. Chroniſch-Kranken, d. h. ſolchen Kranken, welche an einer **langwährenden Krankheit** leiden, welche ſie am Kirchenbeſuche hindert, (vorausgeſetzt, daß ſie nicht in Communitäten, d. h. in Klöſtern, Inſtituten, Seminarien, Spitälern u. ſ. w. leben), kann der Beichtvater die Communion ſowohl als den Kirchenbeſuch in andere gute Werke umwandeln, und ſolcherweiſe können ſie dann alle Abläſſe gewinnen, welche ſie gewännen, wenn ſie die Kirchen ihres Wohnortes beſuchten. Jedoch müſſen ſie beichten und das Ablaßgebet verrichten.***) Wo wiederholter Kirchenbeſuch erfordert wäre, müßte auch jenes gute Werk,

---

*) **Ibidem n. 214. p. 162.**

**) **l. c.**

***) **Decr. auth. S. C. J. 18. Sept. 1862.** — Auf ſolche Weiſe können Tertiarier, welche an einer langwierigen Krankheit leiden, dennoch große und zahlreiche hl. Abläſſe gewinnen. So z. B. könnten ſolche, welche allwöchentlich beichten, für die vorgeſchriebene hl. Kommunion aber ein anderes, vom Beichtvater auferlegtes Werk verrichten würden, täglich die zahlloſen hl. Abläſſe gewinnen, welche S. 35. **num. 25.** angegeben ſind, wenn ſie nur auch die daſelbſt angegebenen Gebete verrichten u. ſ. w. Perſonen jedoch, welche in Klöſtern, Inſtituten, Spitälern leben, ſind hievon ausgeſchloſſen. —

das statt desselben auferlegt worden, wiederholt werden. — Die Tertiarier der bayerischen Provinz genießen aber noch das besondere Privilegium, und zwar auf ewige Zeiten, daß sie während der Dauer ihrer Krankheit, oder auch nur einer Unpäßlichkeit, auch auch die Kreuzwegabläße zu Hause gewinnen können, wenn sie diese Andacht zu Hause vornehmen, statt des Besuches der Kirche aber zur Abhaltung des Kreuzweges sich von ihrem Beichtvater ein anderes gutes Werk auferlegen lassen. **Clem. XIII.** 20. Juli 1762. —

* * *

Erwägt man nun dies wundersame große Meer von Abläßen und Privilegien, deren sich der Dritte Orden des hl. Vaters Franziskus durch die besondere Huld des apostolischen Stuhles zu erfreuen hat, diese vielen Generalabsolutionen, diese zahlreichen und großen Ablaßgnaden, diese Theilnahme an den Abläßen anderer heil. Orden, und welche Menge armer Seelen des Fegfeuers tagtäglich von frommen eifrigen Brüdern und Schwestern dadurch erquickt und aus den Fegfeuerpeinen erlöst werden kann: erwägt man ferner die tägliche und ewige besondere Antheilnahme an allem Gebete, Betrachten, Psalliren, Fasten und Wachen, an allem Messelesen, Kommuniziren, Predigen, Beichthören, an allen Leibeskasteiungen, Fürbitten, Suffragien, Tugendübungen und Verdiensten von sämmtlichen Mitgliedern aller drei heil. Orden: aller Franziskaner, Kapuziner, Klarissinnen und Tertiarier der ganzen Welt, dann aller Religiosen, männlichen sowohl als weiblichen Geschlechtes, sämmtlicher übrigen Mendikantenorden, als: der Augustiner, Carmeliten, Dominikaner, Jesuiten, Pauliner, Serviten u. s. w.; erwägt man, wie angenehm und wohlgefällig Gott der Eintritt in diesen heil. Orden sei, und welche erstaunenswerthe Anzahl von Seligen und Hei-

ligen denselben ziere, wie hoch er geachtet ist vom heil. apostolischen Stuhle und von demselben gleichsam überschüttet mit Abläßen und Privilezien aller Art, wie nicht weniger als **30** römische Päpste ihm ihre besondere Gewogenheit zugewandt haben, 6 Päpste ihm als Mitglieder beigetreten sind u. s. w.; erwägt man, daß die Regeln des Ordens unter keinerlei Sünde verbinden, daß von dem, was man nicht zu halten vermag, bereitwilligst dispensirt wird,*) daß also durch

---

*) Damit die Tertiarier — bei wenigstens doch einiger Beobachtung der Regel — der Verdienste, Gnaden und geistlichen Güter des III. Ordens im Leben und im Tode theilhaftig werden können, erleichtern die Direktoren des Ordens, besonders zu Rom, den Tertiariern ihre Obliegenheiten sehr, wenn nur irgend eine „gerechte Ursache" hiezu vorhanden zu sein scheint, welche „Ursache" übrigens sehr milde genommen wird. So legt z. B. der sehr tüchtige P. Commissär oder Direktor des III. Ordens im Kloster Ara Coeli zu Rom (in welchem Kloster auch der Hochwürdigste P. General der Franziskaner, der zugleich auch der General aller in der Welt lebenden Tertiarier ist, sich befindet) allen in jenem Kloster beitretenden Dritten-Ordens-Mitgliedern gleich bei ihrem Eintritte in einem gedruckten Schema, folgende leichtere Obliegenheiten auf: 1. die Abbetung des täglichen Offiziums wird ihnen verwandelt in die Obliegenheit, täglich 7 Vaterunser, Ave und 7 Ehre sei dem Vater zu beten; 2. die Fasten an allen Freitagen des Jahres, an den Mittwochen im November (d. i. von Allerheiligen an), ebenso die Fasten täglich im ganzen Advent in die Obliegenheit, an diesen Tagen jedesmal 3 Vaterunser, Ave und 3 Ehre sei dem Vater zu beten; 3. die Enthaltung von Fleischspeisen an allen Mittwochen des Jahres in die Obliegenheit, an diesen Mittwochen jedesmal 5 Ave Maria zu beten; (Die 40 tägige und andere allgemeine kirchlichen Fasttage müssen gehalten werden nach Vorschrift der Kirche und wie fromme Leute des Ortes sie beobachten.) 4. Die

den Eintritt in den Orden jedenfalls nur gewonnen, und zwar unsäglich viel gewonnen werden könne, daß der Dritte Orden, als solcher, höher ist, als jede Bruderschaft u. s. w., so kann man sich wohl des innigsten Wunsches nicht erwehren, daß recht viele gute und bußeifrige Seelen demselben sich anschließen und in demselben, wie eine sichere Stütze gegen die Welt, deren Eitelkeit, Verführung und sündhafte Freuden, so auch einen kräftigen Antrieb zu aller Tugend, Gottseligkeit und mancherlei guten Werken und eine reiche Fundgrube von Gnaden und Abläßen für sich selbst und für die armen Seelen finden mögen! Mögen aber auch sämmtliche Brüder und Schwestern dem Geiste des Dritten Ordens — dem Geiste der Weltentsagung und Weltverschmähung, dem Geiste der Bußfertigkeit, der Frömmigkeit und des Gebetes allezeit treu verbleiben in Beharrlichkeit des Sinnes und in stetem Wachsthum in der Liebe Jesu Christi, des Gekreuzigten, aus dessen Blut und Wunden alle Gnaden und hl. Abläße uns geflossen sind, und welcher der einzige Gegenstand all' unserer Liebe und all' unserer Freude hienieden und jenseits sein sollte und sein will — !!!

Alles zur größern Ehre Gottes und des heiligen Vaters Franziskus!

---

Obliegenheit, jährlich 3 heil. Messen für die lebendigen und abgestorbenen Tertiarier lesen zu lassen, wird ihnen umgewandelt in die Obliegenheit, für dieselben drei Rosenkränze von je fünf Gesätzel zu beten und 5. die Abbetung des Todtenoffiziums oder der 50 Vaterunser ꝛc. für jeden verstorbenen Tertiarier in die Obliegenheit, dieß blos viermal im Jahre zu thun, falls man von den einzelnen Sterbfällen keine Nachricht erhält.

Wir fügen noch bei, daß, wenn Tertiarier, welche das Brevier zu beten haben, erkranken, dieselben anstatt der kirchlichen Tagzeiten 1 Vaterunser und 7 Ave Maria beten,

# Anhang.

## Von der Generalabsolution des Dritten Ordens.

### I.

### Nöthige Erläuterungen.

Unter die ganz besonderen Gnaden, deren sich der Dritte Orden vom heil. Vater Franziskus durch die ausnehmende Huld des apostolischen Stuhles in so reichem Maße zu erfreuen hat, gehören unstreitig auch die vielen Generalabsolutionen, da dieser hl. Orden seinen Mitgliedern dieselbe nicht blos a) einmal im Leben*) und einmal im Todbette, sondern überdieß auch noch b) viermal im Jahre an beliebigen Tagen, **mit** dem päpstlichen Segen, und noch an weitern **26** festgesetzten Tagen des Jahres, **ohne** den päpstlichen Segen, somit **im Ganzen dreißigmal des Jahres** verleiht.

Diese festgesetzten Tage der Generalabsolution sind folgende (wobei zu beachten, daß die mit einem Kreuzlein (†) versehenen Tage — nach Beicht, Kommunion, Kirchenbesuch und Ablaßgebet — noch einen eigenen vollkommenen Ablaß haben):

†1. Das Neujahrsfest, 1. Jäner.
†2. Das Fest der Heil. Dreikönige, 6. Jäner.
†3. Das Fest Mariä Lichtmeß, 2. Februar.
†4. Das Fest Mariä-Verkündigung, 25. März.

---

oder ein anderes vom Beichtvater ihnen auferlegtes Werk verrichten können; ist aber ihre Krankheit eine schwere und hält der Arzt es so für gut, so sind sie davon ganz dispensirt und genügt es, daß sie den Willen haben, dieselben zu beten. Prinzivalli: „Decreta auth.“ in append. pag. 100. n. 44.

*) Diese so kostbare Gnade der Generalabsolution **einmal im Leben** wird leider von den meisten Tertiariern ganz übersehen!

5. — 10. Die ganze heil. Charwoche hindurch an jedem Tage, namentlich am Gründonnerstage.
11. Der Ostersonntag.
12. Das Fest Christi Himmelfahrt.
13. Der Pfingstsonntag.
14. Der hl. Dreifaltigkeitssonntag.
15. Das Frohnleichnamsfest.
†16. Das Fest der heil. Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni.
†17. Das Fest Mariä Heimsuchung, 2. Juli.
†18. Das Fest der heil. Klara, 12. August.
†19. Das Fest Mariä Himmelfahrt, 15. August.
†20. Das Fest Mariä Geburt, 8. September.
†21. Das Fest Unsres Hl. Vaters Franziskus, 4. Okt.
†22. Das Fest Allerheiligen, 1. November.
†23. Das Fest Mariä Opferung, 21. November.
24. Das Fest der hl. Katharina J. M., 25. Nov.
†25. Das Fest Mariä Empfängniß, 8. Dezember.
†26. Das hl. Weihnachtsfest, 25. Dezember.

1. **Begriff** und **Wirkung** dieser Generalabsolution. Diese Absolutionen sind keine sakramentalen von der Sündenschuld, sondern nur a) eine Absolution oder Lossprechung von gewissen geheimen kirchlichen Strafen, als: von der Exkommunikation, Suspension, Irregularität 2c., wenn die Ordensmitglieder etwa, ohne ihr Wissen, in eine solche Strafe verfallen sein sollten; b) eine Absolution oder Lossprechung von den Uebertretungen der Ordensgelübde, der Regel und Satzungen der Obern, sowie von den Versäumnissen und Nachläßigkeiten in Verrichtung der Bußen und Abbetung der Tagzeiten u. s. w., insoweit nämlich ein Oberer in dieser Welt Gewalt hat, davon zu befreien; c) eine Nachlassung aller Strafen, welche die Mitglieder für die Sünden ihres ganzen Lebens, nachdem ihnen dieselben, der Schuld nach, im heil. Sakramente der Buße bereits erlassen worden

sind, der göttlichen Gerechtigkeit noch schuldig wären. — Dieß alles geht hervor aus den eigenen Worten der Absolutionsformel, wie Luc. Ferraris sie angibt, und wie sie der hl. Ablaßcongregation vorgelegt wurde.*) Nach dieser Formel werden nämlich die Ordensmitglieder durch die Generalabsolution 1. „losgesprochen „von jedem Band der größern oder kleineren Exkommunication, (der Suspension) und des Interdiktes, „wenn sie etwa in solche sollten verfallen sein und werden wieder zurückgegeben der Gemeinschaft der Gläubigen und den heil. Sakramenten der Kirche." — Sie werden dadurch 2. „absolvirt von jeder Uebertretung der (Ordens-) Gelübde und der Regel, der „Verordnungen und Satzungen der Ordensobern, und „von allen vergessenen oder auch vernachläßigten Bußen." **) — Es werden ihnen dadurch 3. „erlassen „alle Sünden", (verstehe: der Strafe nach) „durch „welche sie sich gegen Gott und gegen den Nächsten, aus „menschlicher Gebrechlichkeit, aus Unwissenheit oder „Bosheit versündiget hatten" und ihnen eine vollkommene Nachlassung und Ablaß aller ihrer Sünden" (verstehe: Sündenstrafen) „zu Theil, sowohl „der gebeichteten, als auch derjenigen, an die sie sich „nicht mehr erinnern, oder die sie vergessen haben, in „soweit sich eben die Schlüsselgewalt der Kirche erstreckt, „und werden wieder zurückversetzt in jenen Stand der „Unschuld, in welchem sie waren, als sie getauft „worden." — Ist damit (nämlich viermal im Jahre, an beliebigen Tagen) auch der „päpstliche Segen" ver-

---

*) Prinzivalli: „*Decreta authentica S. C. J.*" num. 648. p. 559.

**) „Sowie von jeder schlechten Verrichtung der Tag„zeiten, von ungehöriger Versetzung oder auch gänzlichen „Auslassung der einzelnen Horen." — Siehe die Formel in besagten: Decr. auth. Appendix, pag. 101 in fine.

bunden, so wird ihnen durch die Generalabsolution Alles so vollkommen erlassen, „wie Seine Päpstliche „Heiligkeit Selber ihnen thun würde, wenn Höchstdie„selbe in Person ihre Beichte anhörete und wird ihnen „aus derselben apostolischen Vollmacht im Namen des „Papstes der Segen gegeben."

(Gewiß große unschätzbare Gnaden!)

So erklären diese Generalabsolution — gleichviel, ob sie innerhalb oder außerhalb der Beichte ertheilt wird — Pallard in dem obenangeführten Werke: „Recueil de Tiers-Ordres" pag. 75; P. Minderer: de Indulg. parte II. Conferentia VIII. num. 496 et 497; das „Münchener Regelbuch." Sechste Auflage. Seite 185—187 und überhaupt die meisten Neuern. — Hingegen die älteren Erklärer unterscheiden zwischen der Generalabsolution, wenn sie **im** Beichtstuhle, und zwischen der Generalabsolution, wenn sie **außer** dem Beichtstuhle ertheilt wird. Von der Generalabsolution **außer** dem Beichtstuhle lehren sie im Allgemeinen das Nämliche, was wir oben sagten; in Bezug auf die Generalabsolution **im** Beichtstuhle dagegen behaupten sie, daß dieselbe auch eine vollkommene Nachlassung aller und jeder, auch noch so schweren **Sünden** sei, wenn dieselben nur nicht in der **Bulla Coenae**, oder dem Ortsbischofe, oder (bei Ordenspersonen) dem Prälaten ausdrücklich vorbehalten sind. Auch würden dadurch nachgelassen alle vergessenen Sünden u. s. w. Ferner lehren sie, daß bei der viermaligen Generalabsolution mit päpstlichem Segen auch von allen und jeden Gelübden (mit Ausnahme des Gelübdes der ewigen Keuschheit und des Eintrittes in einen approbirten Orden) dispensirt, oder besser, dieselben in andere gute Werke umgeändert werden können. Ja, die berühmten und in Sachen der Ordensabläße hocherfahrenen Theologen: Emmanuel Rodriquez und Cäsarubios, welche nur aus den päpstlichen Bullen selbst oder sonstigen authentischen Quellen schöpften, erwähnen einer Generalabsolution außer dem Beichtstuhle gar nicht, sondern nur jener, die „in der hl. Beichte" ertheilt wird,

weil die päpstlichen Bullen immer nur von der „nach der hl. Beichte", also „im Beichtstuhle" zu ertheilenden vollkommenen Absolution sprechen; und sie sagen, daß dadurch von allen, auch noch so schweren Sünden absolvirt werde, geradeso, wie wenn der Papst selbst die Mitglieder im Beichtstuhle absolvirete oder von ihren Gelübden sie dispensirete.*) Cäsarubios insbesondere lehrt: 1) Bei der Generalabsolution einmal im Leben und einmal im Todbette könne der bevollmächtigte Priester, nachdem er die betreffenden Personen beichtgehört und ihnen für ihre Sünden und Uebertretungen eine angemessene Buße auferlegt habe, denselben eine vollkommene Absolution und Nachlassung all ihrer Sünden und Kirchenstrafen ertheilen, auch dann, wenn sie dahin sterben sollten, ehevor sie ihre Ordensprofeß abgelegt Sixt. IV.; ja auch dann, wenn sie die Sprache verloren hätten, ein Schlag sie getroffen haben würde u. s. w. Nicol. V. — 2) Bei der viermaligen Generalabsolution, an selbstgewählten Tagen, verliehen von Leo X., sei besagten Beichtvätern die Gewalt gegeben, a) die Tertiarier zu absolviren von all' ihren was immer für begangenen Sünden; b) sie zu absolviren, oder vielmehr, zu dispensiren von allen Gelübden (mit Ausnahme der wesentlichen, in der Profeß abgelegten und der zwei obgenannten), welche von Personen des weiblichen Geschlechtes oftmals in der geringsten Noth leichtfertig gemacht werden, vorausgesetzt nur, daß sie nicht absichtlich und vermessentlich auf diese Absolution hin sündigten ꝛc.; c) dieselben mit jener Machtvollkommenheit zu absolviren und in den ehemaligen Stand der Unschuld wieder zu versetzen, wie wenn Seine Heiligkeit Selbst es thun würde, und d) einem Jeden von ihnen aus derselben apostolischen Vollmacht den päpstlichen Segen zu ertheilen. — 3) Bei der, von demselben Papste späterhin noch bewilligten Generalabsolution an verschiedenen bestimmten Tagen des Jahres wird verliehen, die Tertiarier „bei

---

*) Emman. Roderici: „Compendium Quaestionum Regularium." Vide Verb.: „Absolvere" pag. 2—3.

der Absolution ihrer Beichten, vollständig zu absolviren" und ihnen „eine heilsame Buße aufzuerlegen." — 4. Nur bei der Generalabsolution am Feste der hl. Katharina allein sei der „vollkommene Ablaß" ausdrücklich erwähnt, nicht aber bei den übrigen an gewissen Tagen des Jahres. 5. Ob bei den übrigen Generalabsolutionen (außer derjenigen, so ihnen einmal im Leben und einmal im Sterben, sowie viermal im Jahre an beliebigen Tagen und am Feste der hl. Katharina ertheilt wird) auch allemal eine Absolution von den Kirchenstrafen und eine vollkommene Nachlassung aller Strafen verliehen sei, erwähneten die päpstlichen Bullen nicht; die Meisten bejaheten Beides und die Worte der päpstlichen Bullen ließen diese Deutung zu. Der absolvirende Priester spreche nur: **„Et etiam absolvo te plenariè a peccatis tuis" etc.** und lasse diese Worte gelten, was sie nur immer gelten können.

So **Caesarubios: „Compendium Privilegiorum Fr. Minorum."** Ausgabe v. J. 1619 **in verbo: „*Absolutio extraordinaria*" pag. 20—22.** — Dermalen ist es indeß zur allgemeinen Lehre geworden, daß mit diesen Generalabsolutionen allemal auch ein „vollkommener Ablaß" verbunden sei, wie man auch unter der „plenaria absolutio peccatorum," wovon die päpstlichen Bullen sprechen, nur eine „vollkommene Nachlassung aller, nach der in der sakramentalen Beichte erlangten Vergebung der Sündenschuld, noch zurückgebliebenen Sündenstrafen" zu verstehen pflegt, und ebendarum diese Generalabsolutionen auch außer dem Beichtstuhle ertheilt. Bei der Absolution „im Beichtstuhle" aber habe der Priester die Meinung, „zu geben, was er eben nur immer geben kann;" auch glauben wir, daß der Dispensation von Gelübden bei der viermaligen Generalabsolution unter dem Jahre, nach Lehre des **Caesarubios**, nichts im Wege stehe.

2. Der **Spender** der Generalabsolution. Die Gewalt, die Generalabsolution zu ertheilen, haben a) erstlich von Rechtswegen der Visitator oder Regelpater oder Direktor des **III.** Ordens, wie auch alle Oberen des Franziskaner- sowohl als des Kapuziner-

Ordens, und — mit ihrer Erlaubniß — auch jeder Beichtvater aus diesem Orden. Die Lokalobern (Guardiane und Superioren) des Franziskaner- und Kapuzinerordens können sonach zunächst nur ihre eigenen ihnen unmittelbar untergebenen Ordensbrüder zur Ertheilung der Generalabsolution in ihren Ordenskirchen bevollmächtigen; über Auswärtige haben sie keine Gewalt, und sie können darum, weder gültig noch erlaubt, einem Weltpriester oder Klosterfrauen-Beichtvater diese Vollmacht übertragen, ohne hiezu von ihrem P. General oder Provinzial eine ganz spezielle ausdrückliche Befugniß erhalten zu haben. Bei den **PP. Franziskanern,** ertheilt in der bayerischen Provinz nur der P. Provinzial selbst Weltpriestern die Vollmacht zur Generalabsolution, und zwar blos solchen Weltpriestern, die wenigstens Novizpriester des **III.** Ordens sind; in der Tyrolerprovinz dagegen sind auch die Guardiane und Superioren durch spezielle Befugniß ermächtiget, „Weltpriestern aus dem **III.** Orden" die Erlaubniß hiezu mitzutheilen. — Bei den **PP. Kapuzinern** ist es schon seit dem Jahre 1847 gestattet, daß die Provinziale auch einfachen Weltpriestern ihrer Provinz, wenn sie schon nicht einmal Novizpriester des Ordens sind, die Vollmacht zur Generalabsolution in besonderen Fällen übertragen dürfen *), und wenn ein Kapuzinerprovinzial einen

---

*) Hiemit wäre vielen Tertiariern an solchen Orten, wo keine Franziskaner- und Kapuzinerklöster bestehen, zur Gnade der Generalabsolution verholfen, wenn nämlich ihre Beichtväter vom betreffenden Kapuzinerprovinziale die nöthige Vollmacht sich erbitten wollten!!! — Was aber unsere Klosterfrauen-Tertiarierinen betrifft, über welche weder der Franziskaner- noch der Kapuziner-Orden, weder deren P. Provinzial, noch General, irgend eine Jurisdiktion haben, sondern die ganz unter die unmittelbare Gewalt ihres Bischofs gestellt sind, so

Lokalobern, z. B. einen Guardian seiner Provinz, hiezu besonders autorisirt, so kann auch Dieser (jedoch nicht aus sich selbst, sondern nur im Namen und Auftrage seines **P.** Provinzials) Weltpriester subdelegiren. Dem Gesagten zufolge haben also auch jene Weltpriester hiezu die Vollmacht, welche eine rechtmäßige Befugniß erlangt haben. — b) Haben hiezu die Erlaubniß auch der **P.** Rektor der **PP.** Redemtoristen oder ein

---

heißt es zwar in den päpstlichen Dekreten, daß Solchen „der Beichtvater oder der Kaplan, obschon er nicht der Beichtvater ist, vermöge der Delegation des Bischofs, welchem sie unterworfen sind, die Generalabsolution ertheilen könne." (**Decr. auth. n. 648,6°. p. 559**): aber kann er das, als Stellvertreter der Ordensobern **per se**, oder bedarf er hiezu einer besonderen Ermächtigung von Seite des apostolischen Stuhles? Uns scheint das Letztere der Fall zu sein. Es wäre daher, besonders für jene Diözesen, in welchen mehrere Frauenklöster des **III.** Ordens sich befinden, ohne Zweifel das Beßte und Sicherste, wenn die betreffenden Ordensoberinnen an ihren Hochwürdigsten Bischof die gemeinsame Bitte richteten, daß derselbe — damit sie nicht in Betreff einer so ausgezeichneten Gnade hinter allen weltlichen Tertiariern zurückstehen müßten — vom apostolischen Stuhle die Vollmacht zu erwirken suchen möchte, „allen, sowohl dermaligen als künftigen Beichtvätern sämmtlicher solcher Klöster, und" (nach Umständen, auch einem Pfarrer oder Kaplan, obschon derselbe nicht deren Beichtvater sein sollte) „für immerwährende Zeiten, **vi subdelegationis**, die „Befugniß einräumen zu können, allen Frauen, Schwestern, „Novizinnen, Kandidatinnen und dem übrigen Personale solcher „Klöster, insoweit sie dem **III.** Orden angehören, die Generalabsolution ertheilen zu dürfen und zwar im Leben und Tode, „und an allen Festen und Tagen, an welchen sie im **III.** Orden zu ertheilen gestattet ist." — Auf solche Weise wäre ihnen allen und für immer geholfen. So haben es auch der Erzbischof von Salzburg und der Bischof v. Linz in Rom erwirkt.

von ihm beauftragter untergebener Geistlicher aus derselben Congregation, wenn derselbe zugleich Beichtvater ist, jedoch nur an Orten, wo weder Franzisci-Ordensgeistliche, noch ein anderer hiezu bereits beauftragter Priester sich befinden. Rescripte v. 5. Juli 1859 und 10. Sept. 1863. —

3. Der **Ort** zur Ertheilung der Generalabsolution ist zunächst der Beichtstuhl. In Bezug auf die viermalige Generalabsolution an beliebigen Tagen erhellet dieß sowohl aus **Caesarubios: „Comp. Privil.“ pag.** 21. §. 7 — 10, wo immer nur von einer bei der sakramentalen „Beichte“ zu ertheilenden „vollständigen Absolution“ die Rede ist, als auch aus den **„Decr. auth.“ Append. p.** 101. **n.** 50., wo gleichfalls gesagt wird, daß die bevollmächtigten Beichtväter die betreffenden Personen „mit der Voll„gewalt des Papstes absolviren, und, nachdem sie ge„beichtet haben und absolvirt worden sind, aus apo„stolischer Vollmacht jeder dieser Personen im Namen „des Papstes den Segen geben dürften.“ —

In Betreff der Generalabsolutionen aber, welche an den verschiedenen bestimmten Festen und Tagen zu ertheilen erlaubt ist, sagen die Regelbücher insgemein, daß dieselbe im Beichtstuhle zu ertheilen sei*) z. B. Sintzel: „der dritte Orden“ S. 201; das „Warendorfer-Normalbuch“ S. 115 u. s. w. In dem „Augsburger-Regelbuche“ vom Jahre 1751 heißt es: „Weil die Bullen **Leonis X.** ausdrücklich sagen, daß „nach der Lossprechung der Sünden an den Festen „des Herrn, der Mutter Gottes, Allerheiligen, der hl. „Apostel Peter und Paul, des hl. Franziskus und der „hl. Klara die Generalabsolution könne gegeben werden,

---

*) Nur am Gründonnerstage und am Feste der heil. Katharina sei es verliehen, sie inner- oder außerhalb der heil. Beichte zu geben.

„so scheint es des gemeldeten Papstes Wille zu sein, „daß solche „im Beichtstuhle nach der sakramentalen „Absolution ertheilt werde.“ Doch fügt der Verfasser bei, daß er die gegentheilige Ansicht auch noch für probabel halte. Gewiß ist, daß dermalen die viermalige Generalabsolution mit dem päpstlichen Segen allenthalben sehr häufig, namentlich bei den öffentlichen Versammlungen der Tertiarier, außer der Beicht ertheilt wird; das Münchner-Regelbuch S. 189 fügt auch für die Gereralabsolutionen außer dem Beichtstuhle an den Festen des Herrn u. s. w. eine Formel bei, und Pallard macht pag. 75 gar keinen Unterschied, sondern läßt die Tertiarier die Generalbsolutionen „in den Versammlungen oder privatim“ empfangen, und zwar sowohl die viermalige mit dem päpstlichen Segen, als auch die an den verschiedenen Festen des Jahres. In Innsbruck wird die Generalabsolution an allen hohen Festen Christi, Mariä, des hl. Vaters Franziskus u. s. w. bei den **PP.** Franziskanern öffentlich ertheilt, entweder Morgens früh um halb 6 Uhr, oder an den Tagen, an welchen Ordenspredigt ist, Nachmittags nach der Predigt. Ueberdieß wird sie aber auch den Einzelnen, die nicht zur öffentlichen Ertheilung kommen können, privatim im Beichtstuhle gegeben. — Als Grund, dieselbe auch außer dem Beichtstuhle zu ertheilen, wird angeführt, daß sie erst nach der sakramentalen Beichte zu geben ist, folglich nicht mehr wesentlich mit der sakramentalen Absolution zu verbinden sei, sondern auch von derselben getrennt werden könne. — So viel es aber sein kann und die Umstände es erlauben, möchten wir doch der Absolution im Beichtstuhle das Wort reden: erstlich, weil sie ursprünglich und zunächst nur für den Beichtstuhl verliehen, und dann auch weil — nach der Ansicht sehr vieler, besonders der älteren Autoren — in diesem Falle auch eine vollständigere Absolutionsvollmacht von den Sünden mit-

inbegriffen ist. Hat indeß ein Tertiarier bloß läßliche Sünden auf sich, so dürfte der Ertheilung der Generalabsolution außer dem Beichtstuhle noch weniger eine Schwierigkeit entgegengesetzt werden. —

4. Die **Zeit** oder den **Termin** betreffend, handelt es sich um die Frage, ob die Generalabsolution schon am Vorabende jener Tage, auf welche sie verliehen ist, bei Ablegung der heil. Beichte ertheilt werden könne, oder ob sie auf diese Tage selbst beschränkt sei? — Was nun vorerst jene vier Generalabsolutionen mit päpstlichem Segen an beliebigen Tagen des Jahres, sowie die Generalabsolutionen, ohne den päpstlichen Segen, an den Tagen der heil. Charwoche — mit Ausnahme etwa des Gründonnerstags — anbelangt, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß bei all diesen ebererwähnten Generalabsolutionen, weil sie auf keine „Feste“ verliehen sind, nach den gegenwärtigen kirchlichen Ablaßgesetzen, nicht schon am Vorabende gebeichtet und erst am andern Tage die Generalabsolution empfangen werden könne, sondern daß die Ablegung der hl. Beichte und der Empfang der Generalabsolution an Einem und demselben Tage geschehen müsse. Es wäre sonach gewagt, zum Zwecke der Generalabsolution mit päpstlichem Segen, etwa an einem Samstage Abends zu beichten und erst am folgenden Sonntage — sei es sogar, daß derselbe zufällig ein Festtag wäre — sich die Generalabsolution geben zu lassen. Nur wer regelmäßig allwöchentlich zur hl. Beichte geht, dem würde auch diese Eine wöchentliche Beichte genügen, um an einem beliebigen Tage unter der Woche die Generalabsolution zu empfangen. — Was aber die Generalabsolutionen, ohne den päpstlichen Segen, an den übrigen Festen des Herrn, der sel. Jungfrau und der Heiligen betrifft, so sind hierinfalls die Meinungen getheilt. Der Wortlaut der deßbezüglichen päpstlichen Bullen scheint — nach Allem, was

wir hierüber gelesen — nur auf die betreffenden Tage selbst zu lauten; wir fanden nirgends eine Spur, daß diese Generalabsolutionen, wie die ordinären vollkommenen Festabläße, schon mit der „ersten Vesper“ beginnen; auch kam uns kein einziges Regel- oder Ablaßbuch*) zu Gesicht, das von einer Ertheilung der Generalabsolution schon „am Vorabend“ spräche. Gewichtige Ablaßmänner, die wir hierüber um Rath befragten, waren daher entschieden der Ansicht, daß die Ertheilung derselben „am Vorabend“ unstatthaft sei. Dagegen ist die Gewohnheit — Praxis — vielfach eine andere geworden, und ertheilen die Ordenspatres die Generalabsolution gewöhnlich schon am Vorabende dieser Feste im Beichtstuhle; mehrere Guardiane und selbst die Hochw. HH. **PP.** Provinziale der Franziskaner und Kapuziner zu München haben sich für die Gültigkeit der Generalabsolution am Vorabende ausgesprochen. Da ferner die Generalabsolution in der Regel gleich mit der heil. Beichte **verbunden** wird, die Beichte aber an Ablaßfesten schon am Vorabende abgelegt werden darf, so scheint, daß auch die Generalabsolution vom späteren Nachmittage dieser Vorabende, d. i. etwa von Nachmittags **4** Uhr an, bei der Beichte ertheilt werden dürfe.**) Von Bedeutung ist auch, daß in dem Klarissinnenkloster zu Brixen, welches noch bei Lebzeiten der hl. Klara gestiftet worden und bis jetzt ununterbro-

---

*) So z. B. führen die „**Decr. auth.**“ mehrere Beispiele an, wornach in vielen hl. Orden der „päpstliche Segen“ an bestimmten Tagen ertheilt werden darf, aber nirgends heißt es: „von der ersten Vesper an“ z. B. **Decr. auth. n. 96. p. 65; n. 124. p. 87; n. 286. p. 220; n. 288. p. 221; n. 329. p. 249; n. 388. p. 295.**

**) In Insbruck geschieht diese Ertheilung an den bestimmten Festen, (außerdem, daß sie an den Festen selbst auch noch öffentlich gegeben wird) an den Vorabenden im Beicht-

chen fortbestanden hat, die Generalabsolution schon seit unfürdenklichen Zeiten immer am Vorabende des betreffenden Tages gegeben wird und ließen sich auch diese Klosterfrauen hievon durchaus nicht abbringen, weil, wie sie sagten, dieß immer so gewesen sei. Auch **P.** Grassi, der Verfasser des römischen Skapulierbüchleins, läßt den „päpstlichen Segen" bei den Carmelitern schon „von der ersten Vesper an„ ertheilt werden (**pag.** 58). Um nun schließlich unsere eigene Meinung in dieser Sache unumwunden auszusprechen, halten wir es für das **Sicherste,** sich die Generalabsolution an den bezeichneten **Festtagen selbst,** und zwar, — wenn immer möglich — im Beichtstuhle, oder aber, soferne letzteres unthunlich wäre, außer der Beichte geben zu lassen; jedoch halten wir es auch noch für probabel (d. i. zulässig), wenn man sich dieselbe an den Vorabenden dieser Feste im Beichtstuhle ertheilen läßt; jedoch nur, wenn die Beichte erst am Nachmittage dieser Vorabende (nicht aber schon am Morgen) abgelegt wird; denn diese Absolution schon vor der „ersten Vesper," also vor etwa Nachmittags 3 — 4 Uhr zu ertheilen, wäre — außer höchstens in der heil. Fastenzeit, wo die erste Vesper noch vor dem Mittagsmahle beginnt — jedenfalls ungiltig. Wer alle acht Tage beichtet, kann sich die Generalabsolution an den bezeichneten Festtagen selbst, außer der Beichte, geben lassen. —

5. Die **Bedingnisse,** unter welchen die Generalabsolution empfangen werden kann, sind vor Allem:

*a.* Eine reumüthige hl. **Beichte;** denn ohne vorausgegangene Beichte wird in der Regel eine Generalabsolution nicht verliehen. Dieselbe wird in den päpst-

---

stuhle; jedoch erst nach abgehaltener Vesper; aber — meinte ein Pater — sicherer wäre es, sie am Feste selbst, und nicht schon am Vorabende, zu geben.

lichen Bullen — wie wir schon bei **num.** 3., „**Ort** zur Ertheilung der Generalabsolution" gesehen haben — immer an die vorausgegangene hl. Beichte geknüpft. Bei der viermaligen Generalabsolution mit dem päpstlichen Segen muß sie an dem Tage selbst, an welchem man diese Absolution empfangen will, abgelegt werden. Bei den Generalabsolutionen an den Festen Christi, Mariä und der Heiligen kann sie — nach probabler Meinung und Praxis — auch schon am späteren Vorabende dieser Feste geschehen. Personen, welche regelmäßig allwöchentlich beichten, können sich die Generalabsolution allzeit geben lassen, ohne zu diesem Zwecke noch eine eigene Beichte ablegen zu müssen, obwohl wir auch für sie eine eigene Beichte am Ablaßtage für nützlicher erachten. —

*b.* Für die Nothwendigkeit der hl. **Kommunion** zur Erlangung der Generalabsolution konnten wir keine genügenden Beweise auffinden. — In Bezug auf die viermalige Generalabsolution mit päpstlichem Segen ist nur verlangt, daß man „gebeichtet habe und absolvirt worden sei" — nichts weiteres. Siehe **Decr. auth. Append. pag.** 101. **n.** 50. Eben so reden **Caesarubios** und Andere in Betreff der Generalabsolution an den Festen Christi, Mariä und der Heiligen nur allein von der „Beichte" und erwähnen der hl. Kommunion mit keiner Silbe. Auch wird ja die Generalabsolution, den päpstlichen Dekreten zufolge, unmittelbar nach der hl. Beichte, somit schon vor und ohne Kommunion, ertheilt. Zwar glauben Einige, die hl. Kommunion sei zu allen vollkommenen Abläßen, somit auch zur Generalabsolution, nothwendig (so urtheilten auch zwei **PP.** Provinziale); allein dem ist keineswegs so; denn es gibt noch sehr viele vollkommene Abläße, die ohne Kommunion gewonnen werden können, und haben wir deren in unserm eigenen Dritten Orden mehrere. Allerdings ist auch der berühmte **P.** Minderer (**de Ind.**

parte 2. Confer. VIII. n. 439 in fine. Augsb. Ausgabe. 1763. Bd. IV. p. 7 — 8) in Bezug auf die Generalabsolution an den Festen Christi, Mariä ꝛc. der Meinung, daß die Tertiarier an diesen 26 Tagen „die Generalabsolution, und, wenn sie kommuniziren, an denselben Tagen auch einen vollkommenen Ablaß gewinnen." Nach dieser Ansicht würde man durch die Generalabsolution, nach abgelegter Beichte, nur die Lossprechung von den geheimen Kirchenstrafen, sowie von den Uebertretungen und Versäumnissen in Betreff der Ordensgelübde, der Regel, der Bußen, der Tagzeiten ꝛc., aber keinen vollkommenen Ablaß, außer erst nach (an demselben Tage) empfangener hl. Kommunion erlangen. Wir können hierin dem **P.** Mindeerer nicht wohl beistimmen;*) dagegen ist gewiß, daß die Tertiarier an den meisten dieser Festtage — wie oben aus dem Ablaßverzeichnisse zu ersehen ist — außer der Generalabsolution, auch noch einen vollkommenen Ablaß gewinnen können, wenn sie an diesen Tagen beichten, kommuniziren, eine Ordens-, oder, im Verhinderungsfalle, die Pfarr- oder eine andere Kirche besuchen, und das Ablaßgebet verrichten. Zu diesem besondern vollkommenen Ablasse also nur ist die Kommunion nothwendig. — Daß wir aber sonst die häufige hl. Kommunion möglichst anempfehlen, versteht sich von selbst; sie ist ja das Höchste, was der Mensch in diesem Leben empfangen kann. —

**c.** Nach den päpstlichen Dekreten, nach **Caesarubios**, Ferraris, Pallard und Andern ist von den bevollmächtigten Priestern vor (oder doch nach) Ertheilung der Generalabsolution auch noch „eine **heilsame Buße**" aufzuerlegen. Es geschieht dieß gewöhnlich

---

*) Selbst Cäsarubios, wie wir S. 56 sahen, gibt zu, daß die Generalabsolution von den Meisten auch als Nachlaß der zeitlichen Strafen aufgefaßt werde.

für die verschuldeten Versäumnisse und Nachlässigkeiten in Betreff der Regeln des III. Ordens. Besagte Buße halten wir für ganz angemessen, und glauben wir, daß sie nicht zu vergessen sei, die Generalabsolution mag nun sowohl innerhalb, als außerhalb des Beichtstuhls, an eine Einzelnperson oder an Mehrere zugleich ertheilt werden, und lassen sich deßfalls sehr nützliche Bußen auferlegen. Doch aber sind wir der Ansicht, daß diese besondere Buße nicht wesentlich sei, da die Decrete doch nur von Einer — und zwar bei der Beichte — aufzuerlegenden „Buße“ sprechen, welcher Verordnung aber schon dadurch Genüge geschieht, daß den betreffenden Personen bei der Beichte, wie gewöhnlich, eine ihren Sünden entsprechende „heilsame Buße“ auferlegt worden ist. —

*d.* Uebrigens sollen die Tertiarier jedesmal, ehevor ihnen die Generalabsolution ertheilt oder in der heil. Beichte von ihnen begehrt wird, über alle und jede ihrer Sünden, sowohl über die gegenwärtigen als über die vergangenen, über die schweren, wie über die läßlichen, über die bewußten wie über die unbewußten, das größtmögliche Leid tragen, sollen jede, auch die geringste Beleidigung Gottes, von Herzensgrund verabscheuen und dieselbe für ein weit größeres Uebel halten, als jedes andere blos zeitliche und körperliche Uebel; sie sollen bestimmt und fest entschlossen sein, lieber Alles zu leiden, als auch nur eine einzige läßliche Sünde bedachtsam zu begehen oder mit Willen zuzulassen, sei es eine Sünde was immer für einer Art, und sollen ernstlichen Willens sein, Alles zu thun, was in ihren Kräften liegt, um von jeder Sünde und Sündenneigung frei zu werden und ein wahrhaft frommes christliches erbauliches Leben zu führen. — Obwohl nun diese inneren reumüthigen Gesinnungen, Vorsätze und Entschlüsse die Hauptsache sind, mag es doch sehr dienlich sein, auch in mündlichen Worten und Gebeten

diese innere Herzensreue kund zu geben und daher vor der Generalabsolution auch, etwa den vierten Buß=psalm (Ps. 50): „Erbarme dich meiner, o Gott, nach deiner großen Barmherzigkeit“ u. s. w., oder die „offene Schuld“ u. dergl. zu beten. Wir wollen letztere zu diesem Zwecke hier beisetzen:

## Die offene Schuld.

Ich armer sündiger Mensch widersage dem bösen Feinde und all' seinen Eingebungen, Rath und That. Ich glaube an Gott den Vater, an Gott den Sohn und an Gott den heiligen Geist. Ich glaube auch gänzlich alles, was die heilige allgemeine christliche Kirche zu glauben befiehlt. Mit diesem heiligen katholischen Glauben beichte und bekenne ich Gott dem Allmächti=gen, Mariä, seiner hochwürdigen Mutter, und allen lieben Heiligen, und gebe mich schuldig, daß ich von meinen kindlichen Tagen an bis auf diese Stunde oft und viel gesündiget habe, in Gedanken, Worten und Werken und durch Unterlassung vieler guter Werke, wie denn sol=ches Alles geschehen sein mag, heimlich oder öffentlich, wissentlich oder unwissentlich, wider die zehn Gebote Gottes, in den sieben Todsünden, an den fünf Sinnen meines Leibes, wider Gott, wider meinen Nächsten und wider das Heil meiner armen Seele. Solche und alle meine Sünden sind mir Leid und reuen mich vom Grunde meines Herzens, weil ich Gott, das allerhöchste Gut, dadurch beleidiget habe. Darum bitte ich dich demüthig, barmherziger Gott! du wollest mir deine gött=liche Gnade verleihen, und mein Leben fristen so lange, bis daß ich alle meine Sünden gehörig beichten und büßen, deine göttliche Huld mir erwerben und nach diesem Leben die ewige Freude und Seligkeit erlangen möge. Deßhalb klopfe ich an mein sündiges Herz und spreche mit dem öffentlichen Sünder: Herr Gott, sei mir armen Sünder gnädig! Amen.

Während die Generalabsolution ertheilt wird, bete man im Stillen:

O Gott! ich danke Dir für die große Gnade, die du mir jetzt wieder erwiesen hast; gib, daß ich dir nun immer recht treu bleibe und dich nimmermehr durch irgend eine, auch noch so kleine Sünde, freiwillig je beleidige, durch Jesus Christus, deinen Sohn, unsern Herrn. Amen.

Hierauf bete man noch drei Vaterunser, Ave und Ehre sei dem Vater ꝛc. zum hl. Franziskus um das Gedeihen aller drei Orden.

---

## II.

## Einige weitere Mittheilungen in Betreff der Aufnahme in den Dritten Orden, der Generalabsolution u. s. w.

1. Aus gefälligster Mittheilung des Hochw. Herrn **P. Franz Xaver, Provinzials der Kapuziner** zu Altötting, vom 31. März, 19. April u. 17. Mai 1867.

*a.* Die „ordinäre Vollmacht", die **Erlaubniß** zur Ertheilung der Generalabsolution an die Tertiarier zu geben, steht den **Provinzialen** zu. — Diese können besagte Fakultät auch auf die Lokalobern (Guardiane, Superioren) übertragen, wie aus *d.* erhellet.

*b.* Gemäß einer Entscheidung des Generalkapitels des Kapuziner-Ordens zu Rom im Jahre 1847 können sämmtliche Provinziale besagten Ordens die Erlaubniß zur Ertheilung der Generalabsolution an die Tertiarier auch einfachen Weltpriestern, die dem III. Orden gar nicht angehören, oder auch nur Novizpriester des III. Ordens sind, in besonderen Fällen geben.

*c.* Ueberdieß können sie, jedoch nur solchen Weltpriestern, die zugleich dem Dritten Orden angehö-

ren und bereits Profeß in demselben abgelegt haben, außer der Erlaubniß zur Ertheilung der Generalabsolution, auch noch die Fakultät verleihen, geeignete Personen in den III. Orden aufzunehmen und sie zur Profeßablegung zuzulassen.*)

*d.* Ferner können sie aus besondern Gründen auch Lokalobere: Guardiane, Superioren 2c. ermächtigen, daß dieselben (jedoch nicht eigenmächtig, sondern nur im Namen und speziellen Auftrage ihres Provinzials) auch auf Weltpriester die **sub** *b.* und *c.* genannten zwei Vollmachten übertragen. Ohne diese spezielle Subdelegirung aber kann kein Guardian einem Weltpriester die Erlaubniß ertheilen, die Generalabsolution zu spenden, noch viel weniger, in den Orden aufzunehmen. Wenn also ein Guardian, ohne besagte spezielle Ermächtigung von Seite seines Provinzialobern**), einem Weltpriester, z. B. einem Klosterfrauenbeichtvater, die Vollmacht ertheilete, den Ordensfrauen oder andern Tertiariern seines Ortes viermal im Jahre die Generalabsolution zu ertheilen 2c., so wäre eine solche Voll-

---

*) Hier die wörtliche Bestimmung des Generalkapitels v. J. 1847:

*Quaestio:* „An Provincialis possit alteri, quam Fratribus sui Ordinis delegare facultatem impertiendi Absolutionem Generalem Tertiariis, eosdem recipiendi ad habitum et ad professionem?“

*Resp.* „Nihil obstare, quominus facultas impertiendi *Absolutionem Generalem cuilibet Sacerdoti idoneo etiam extra Ordinem* delegetur; facultas vero *recipiendi ad habitum et professionem*, nonnisi *Sacerdoti Ordinis*, vel saltem *Tertii Ordinis professo*, delegetur.“

**) Diese spezielle Ermächtigung kann der Provinzialobere einem Guardiane 2c. auch auf die ganze Dauer einer gewissen Zeit oder Verwaltung seines Amtes an einem gewißen Orte u. s. w. übertragen.

macht weder erlaubt noch giltig, die Absolution somit ganz wirkungslos. —

*e.* Wenn einem Tertiarpriester die Vollmacht zur Aufnahme in den Dritten Orden für eine dritte Ordensgemeinde verliehen wird, so wird derselbe gewöhnlich auch mit der Direktion dieser dritten Ordensgemeinde betraut, und „in dieser Eigenschaft" besitzt er auch das Recht, die dieser Ordensgemeinde angehörigen Mitglieder von jenen Verpflichtungen der Regel, die sie nicht wohl erfüllen können, zu dispensiren, oder ihnen dafür andere gute Werke aufzuerlegen — „**jus dispensandi et commutandi.**"

*f.* Ein Provinzial ist vollkommen berechtiget, einem mit den besonderen Fakultäten der Aufnahme und Profeßablegung betrauten Tertiarpriester einen bestimmten Bezirk anzuweisen, über welchen hinaus Letzteren keine Befugniß eingeräumt ist, und in diesem Falle kann ein solcher Tertiarpriester nicht in einer angränzenden Pfarrei eine Person, die gern in den Dritten Orden aufgenommen sein möchte, z. B. eine Kranke, einkleiden u. s. w; wohl aber ist er berechtiget, Kandidaten aus den umliegenden Pfarreien, d. i. auf mehrere Stunden im Umkreise, im Orte und Pfarrbezirke seines eigenen Wohnortes einzukleiden. — Die Generalabsolution dagegen kann er **in confessionali** überall ertheilen, wo immer er erlaubterweise beichthört. —

*g.* Für seine eigene Person kann ein solcher Tertiarpriester (auch dann, wenn er bei den **PP.** Franziskanern in den **III.** Orden aufgenommen worden und seine Vollmacht zur Einkleidung Anderer vom Franziskaner-Provinzial erhalten hätte) vom **P.** Provinzial der Kapuziner, auf gestelltes Ansuchen, die Erlaubniß erhalten, daß sowohl „sein gewöhnlicher, als „auch sein außergewöhnlicher Beichtvater, obschon dieser „Beichtvater kein Mitglied des **III.** Ordens sein sollte, „die Befugniß habe, ihm — und zwar nicht blos vier-

„mal im Jahre, sondern auch an allen andern Tagen „und Festen, an welchen es im Orden erlaubt ist, — „die Generalabsolution ertheilen zu dürfen."

2. Mittheilungen in Betreff des **Franziskaner**-Ordens:

*a.* In der bayerischen Provinz konnte bisher der **P.** Provinzial der Franziskaner die Fakultät zur Ertheilung der Generalabsolution nur solchen Weltpriestern geben, die bereits Profeß im **III.** Orden abgelegt haben, und diese konnten von ihm zugleich auch die Erlaubniß zur Aufnahme Anderer in den Orden, zur Abnahme ihrer Profeß, (beides „im Umkreise ihres Wohnortes auf mehrere Stunden") zu Dispensationen u. s. w. erlangen. Die Aufnahme und Profeßabnahme darf aber nur im eigenen Wohnorte und Pfarrbezirke eines solchen Tertiarpriesters geschehen. In jüngster Zeit hat der gegenwärtige Herr **P.** Provinzial Fr. Xav. Lohbauer zu München von den Ordensobern zu Rom unterm 21. September 1867 die Erklärung erhalten, daß auch den Novizpriestern des **III.** Ordens (nicht aber einfachen Weltpriestern) besagte Vollmachten „auf 3 Jahre" ertheilt werden dürften. —

*b.* Für die Tyrolerprovinz hat der Hochwürdigste **P.** General Joh. Capistran, unterm 1. Nov. 1827, auf die Bitte des damaligen Provinzials „allen Lokal-„obern (Guardianen, Superioren) besagter Provinz die „Befugniß eingeräumt, alle Christgläubigen beiderlei „Geschlechtes, welche darnach Verlangen tragen würden, „in den **III.** Orden aufzunehmen," und zugleich denselben die Vollmacht gegeben, „diese Gewalt auch andern „Priestern, selbst Weltpriestern, die aber aus dem „Orden sein müssen, zu übertragen, zugleich mit der „Befugniß, den Mitgliedern, in deren Leben und Tode „die Generalabsolution zu ertheilen."

3. Die Congregation der **PP. Redemtoristen** ist schon seit dem 18. Nov. 1786 „mit allen Rechten, Vorrechten, Abläßen und geistl. Gnaden, sowohl den bereits verliehenen, als noch zu verleihenden," in den **III.** Orden aufgenommen worden. Sämmtliche Hochw. Väter sowohl, als Layenbrüder, Novizen ꝛc. sind somit Mitglieder des Dritten Ordens. Diese Aufnahme wurde jüngst noch durch ein Dekret des Hochwürdigsten **P.** Generals der Observanten v. 5. Juli 1859 erneuert, und in demselben „allen und jeden Rektoren der Häuser besagter Congregation die Befugniß ertheilt, an Orten, wo keine Mönche des St. Franzisci-Ordens (Franziskaner, Kapuziner ꝛc.) oder ein anderer, mit dieser Vollmacht bereits betrauter Priester, sich befinden, nicht blos die Generalabsolution zu ertheilen, sondern auch die Christgläubigen beiderlei Geschlechtes in den Dritten Orden aufzunehmen, und, nach verflossenem Probejahr, nach Vorschrift der Regel zur Profeß zuzulassen; deßgleichen die Strickgürtel mit allen Abläßen zu weihen, jedoch nur an Orten, wo keine Brüder des Ordens sind, und man sie auch nicht bequem haben kann." —

Unterm 10. Sept. 1863 wurde bewilliget, daß der **P.** Rektor, statt seiner, auch einen andern Priester der Congregation, der zugleich Beichtvater ist, zur Ertheilung der Generalabsolution (öffentlich oder privatim) subdelegiren könne.

4. Der Dritte Orden sollte doch wohl — im Sinne des hl. Vaters Franziskus sowohl als des heil. apostolischen Stuhles — von Seite der geistlichen Obern, z. B. der bischöflichen Ordinariate, der Pfarrer u. s. w. möglichsten Vorschub erfahren. Es muß daher eine Verordnung, wie sie vom bischöfl. Ordinariate Rottenburg unterm 23. Jäner 1855 erlassen wurde, wornach sich „der Diözesanbischof die Prüfung über die Eigenschaften der Adspiranten zum **III.** Orden und die

Erlaubniß zur Aufnahme in denselben vorbehalte," äußerst befremden. So gut auch diese Verordnung gemeint sein mag, so ist doch die Wirkung derselben eine für den Orden sehr nachtheilige, da natürlich wenige Adspiranten Lust haben, oder in der Lage sein werden, ihre Namen öffentlich bekannt zu geben, über sich an das bischöfl. Ordinariat berichten zu lassen u. s. w. Solcher Beschränkungen bedürfte es doch schwerlich noch in einem Lande, wo ohnehin seltene Aufnahmen stattfinden können, da dort zu Lande ohnehin weder Franziskaner- noch Kapuzinerklöster bestehen und nur sehr wenige Weltgeistliche, Professen des III. Ordens sind, welche die Vollmacht haben, in den III. Orden aufzunehmen!!!

---

# III.

# Approbirte kurze Formeln zur Ertheilung der Generalabsolution im Dritten Orden.

Vorbemerkung. Keine dieser Formeln ist vorgeschrieben unter Strafe der Ungiltigkeit. Es würde genügen, irgend eine Formel zu gebrauchen, welche die verliehene Gnade ausdrückt, mit der Absicht, letztere in ihrer ganzen Ausdehnung zuzuwenden. Wir haben diese Formeln nur darum angeführt, weil dieselben im Orden am meisten im Gebrauche sind.

## A.

## Formeln zur Ertheilung der **Generalabsolution** und des **päpstlichen Segens** zugleich: viermal im Jahre von den Mitgliedern an freizuwählenden Tagen zu erlangen.

### Nro. 1.

Art und Weise, sie **öffentlich** und an **Mehrere** zugleich zu ertheilen. Der P. Direktor läßt das Confiteor beten, spricht dann das **Misereatur etc., Indulgentiam etc.** und fährt dann fort:

**Dominus noster Jesus Christus per merita suae sanctissimae Passionis vos absolvat, et gratiam suam vobis infundat. Et ego auctoritate ipsius, et beatorum Apostolorum Petri et Pauli, et Summorum Pontificum Ordini nostro, ac vobis concessa, et mihi in hac parte commissa, absolvo vos ab omni vinculo excommunicationis majoris vel minoris (suspensionis) et interdicti, si quod forte incurristis, et restituo vos unioni et participationi Fidelium necnon Sacrosanctis Ecclesiae Sacramentis. Item eadem auctoritate absolvo vos ab omni transgressione votorum vestri ordinis et Regulae, Constitutionum, Ordinationum et Admonitionum Majorum nostrorum, ab omnibus poenitentiis oblitis, seu etiam neglectis, (ab omni officio male persoluto, horis indebite transpositis, vel emissis)*) et ab omnibus peccatis vestris, quibus contra Deum et proximum fragilitate humana, ignorantia vel malitia deliquistis: concedens vobis remissionem et indulgentiam plenariam omnium peccatorum vestrorum confessorum, et etiam cunctorum de quibus non recordamini, aut obliti fuistis, in quantum claves Ecclesiae se extendunt: et restituo vos illi innocentiae, in qua eratis quando baptizati fuistis, *et quomodo Sanctitas Domini nostri N. Papae faceret, si ipsemet in confessione peccata vestra auscultaret; ac eadem auctoritate Apostolica Benedictionem papalem vobis impertior.* In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen.**

Nun wird die **Buße** für die etwaigen Versäumnisse in den Ordensobliegenheiten auferlegt; dann spricht er:

**Ite in pace et gratia Dei, et orate pro me.** (Pallard.)

## Nro. 2.

Wird die Generalabsolution mit dem päpstlichen Segen im **Beichtstuhle** ertheilt, so fährt der Priester, nachdem er die sakramentalen Absolutionsworte gesprochen, unmittelbar folgenderweise fort:

---

*) Das Eingeschlossene ist entnommen aus der Formel **in Decr. auth. append. pag. 101, in fine.**

**Dominus noster Jesus Christus te absolvat, et ego auctoritate ipsius ac summorum Pontificum tibi concessa et mihi commissa te absolvo ab omnibus censuris et poenis ecclesiasticis, si quas forte incurristi, a transgressione votorum et Regulae, ab omnibus poenitentiis oblitis, seu etiam neglectis, et ab omnibus peccatis tuis confessis pariter ac oblitis, in quantum claves Ecclesiae se extendunt, et concedo tibi indulgentiam plenariam *et Benedictionem papalem*. In nomine Patris † etc. Passio Domini nostri J. Christi etc.** (Münchner-Regelbuch.)

## B.

Art und Weise, die **Generalabsolution allein, ohne** den päpstlichen Segen, an den 26 Festen Christi, Mariä, der Heiligen und durch die ganze Charwoche zu ertheilen:

Die **öffentliche** Ertheilung derselben an **Mehrere zugleich** geschieht, wie oben Nr. 1; und die **geheime** an die Einzelnen im **Beichtstuhle,** wie oben Nr. 2; nur wird überall dasjenige ausgelassen, was sich dort auf den päpstlichen Segen bezieht und daher mit Cursiv (schräger) Schrift gedruckt ist.

## C.

### Formeln zur Ertheilung der Generalabsolution **im Beichtstuhle** nach Caesarubios pag. 22.

***1.*** **Forma absolutionis pro *quatuor vicibus*, in quibus potest quis absolvi *diebus*, *quibus maluerit*, quolibet anno:**

***Auctoritate*** **tibi concessa et mihi commissa, ego te absolvo sic *plenarie*, et illi statui innocentiae te restituo, quomodo Sanctitas Domini nostri Papae faceret, si ipsemet in confessione tua peccata auscultaret. Et eadem auctoritate apostolica tibi *sanctam Benedictionem Papalem* impertior. In nomine Patris et Filii etc.**

**2. Forma absolutionis pro *omnibus aliis vicibus*, quibus potest impendi absolutio plenaria.**

***Auctoritate*** **tibi concessa et mihi commissa ego te absolvo *plenarie* ab omnibus peccatis tuis, *in quantum* praedicta auctoritas *se extendere potest.* In nomine Patris etc.**

**3. Forma absolutionis pro absolutione, quae impendi potest in festo S. *Catharinae*, quia *differt* ab omnibus supradictis.**

***Auctoritate*** **tibi concessa et mihi commissa ego te absolvo *plenarie* ab omnibus peccatis tuis, in quantum hujusmodi auctoritas se extendere potest, et concedo tibi *Indulgentiam plenariam* omnium peccatorum tuorum. In nomine Patris etc.**

## D.

## Formel der Generalabsolution für die Mitglieder des Dritten Ordens einmal im **Leben** und einmal in der **Sterbstunde.**

**Confiteor etc. Misereatur etc. Indulgentiam etc. Dominus noster Jesus Christus per merita suae sacratissimae Passionis te absolvat et gratiam suam tibi infundat: et ego auctoritate ipsius ac beatorum Apostolorum Petri et Pauli, et summorum Pontificum mihi in hac parte commissa et tibi concessa, absolvo te ab omni vinculo Excommunicationis majoris vel minoris, si quod incurristi, et restituo te unioni et participationi fidelium, necnon Sacrosanctis Sacramentis Ecclesiae. Item eadem auctoritate, quatenus ad praesens forum spectat, ego te absolvo ab omnibus peccatis tuis, tibique relaxo omnes poenas Purgatorii, quas pro peccatis commissis meruisti, concedens tibi remissionem et Indulgentiam plenariam omnium peccatorum tuorum et restituo te illi statui innocentiae, in quo eras, quando baptizatus (a) fuisti. In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen. (Quodsi hac vice non discesseris, reservo tibi gratiam istam usque ad extremum mortis tuae articulum.)**

NB. Der Schluß: Quodsi hac vice etc. wird ausgelassen, wenn diese Absolution einem Tertiarier nicht im Todbette, sondern sonst im Leben einmal ertheilt wird. —

---

# Abläſſe,

welche nicht blos von den Tertiariern, sondern auch von **allen andern Christgläubigen** durch Besuch gewißer **Ordenskirchen** gewonnen werden können.

## A.

Abläſſe, welche man gewinnt, wenn man die Klosterkirchen der **Mendikanten-Orden** beiderlei Geschlechtes, als: der Franziskaner, Kapuziner, Augustiner, Dominikaner, Carmeliten, Serviten, Minoriten und Jesuiten andächtig und reumüthig besucht und dabei die Anliegen der heil. Kirche Gott im Gebete empfiehlt.

1. An allen Tagen des Jahres 300 Tage und 207 Quadragenen Ablaß, wenn man eine der besagten Kirchen besucht und 3 Vaterunser, Ave und Ehre sei ꝛc. zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit darin betet.

2. An allen Samstagen, sowie an allen Sonntagen des ganzen Jahres einen Ablaß von 198 Jahren und 198 Quadragenen.

3. In der hl. Fastenzeit bis zum Ostersonntag täglich 252 Jahre und 132 Quadragenen nebst 566 Tagen Ablaß; an den Montagen, Mittwochen und Freitagen in der Fasten aber, wenn man diesen Kirchenbesuch nach reumüthig abgelegter hl. Beichte macht, noch weitere 88 Jahre und 88 Quadragenen Ablaß.

4. Am heil. Osterfeste, außer den obgenannten heiligen Abläſſen, noch 157 Jahre und 125 Quadragenen. Ueberdieß ist heute, sowie auch am hl. Pfingst-

und Dreifaltigkeitsfeste von der Vorvesper an bis Sonnenuntergang des Festes selbst, auch noch ein vollkommener Ablaß zu gewinnen, wenn nach verrichteter hl. Beichte, oder doch mit dem Vorsatze zu beichten, eine solche Kirche besucht und daselbst zu Ehren der hochheil. Dreifaltigkeit 3 Vater unser, Ave und Ehre sei dem Vater betet.

5. An Christi Himmelfahrt, 102 Jahre und 102 Quadragenen.

6. Am Pfingstfeste, 150 Jahre und 150 Quadragenen. Deßgleichen vollkommener Ablaß, wie am Ostersonntage.

7. Am hl. Dreifaltigkeitssonntage, 219 Jahre und 219 Quadragenen. Dazu noch vollkommener Ablaß, wie am Ostersonntag.

8. Am hl. Frohnleichnamsfeste, 310 Jahre und 310 Quadragenen.

9. Am Neujahrstage, 352 Jahre und 215 Quadragenen.

10. Am heil. Dreikönigstage, 255 Jahre und 255 Quadragenen.

11. Am Feste Maria Lichtmeß, 260 Jahre und 252 Quadragenen.

12. Am Feste Mariä Verkündigung, 233 Jahre, 129 Quadragenen und 260 Tage.

13. Am Titular- oder Patroziniumsfeste dieser Kirche 108 Jahre, 131 Quadragenen und 100 Tage.

14. An allen Festen der Heiligen des Franziskaner- oder der andern Mendikantenorden, 261 Jahre und 50 Quadragenen.

Siehe: **Prinzivalli: „*Decreta auth. S. C. J.*“ Append. Nro. XXXIII. n. 12—28 incl.** und P. Gaudenz: „Ablaß- und Bruderschaftsbuch.“ Innsbruck bei Felic. Rauch. 1867. Zweite Aufl. I. Band. S. 269—271.

## B.

Abläſſe, welche man durch den Beſuch der **Redemtoriſtenkirchen** gewinnt.

Alle Chriſtgläubigen, welche nach abgelegter reumüthiger Beichte, oder doch mit dem feſten Vorſatze, zu gehörigen Zeiten zu beichten, eine Kirche der Redemtoriſten (Liguorianer) beſuchen und daſelbſt „Ein Vater unſer, Ave und Ehre ſei dem Vater“ nebſt dem gewöhnlichen Ablaßgebet ſprechen, gewinnen „jedesmal, ſo oft ſie“ wiederholt in eine ſolche Kirche eintreten und obiges Gebet aufs Neue verrichten, „ſämmtliche Abläſſe des hl. Grabes, vom Berge Sinai und den andern hl. Orten des gelobten Landes,“ welche Abläſſe auch den armen Seelen zugewendet werden können. Nach einer zu Rom in der **Reverenda Camera Apostolica anno** 1740, mit Erlaubniß der Obern, gedruckten Schrift, betitelt: „**Indulgence perpetue“ etc.** ſind dies nicht weniger, als fünfzig vollkommene Abläſſe nebſt 178 Abläſſen von je 7 Jahren und 7 Quadragenen!!! (Iſt in dieſen Kirchen ein St. Joſephaltar, ſo ſoll das Gebet vor dieſem verrichtet werden, wie die urſprüngliche Verleihung lautet). Die „Oblaten“ oder „Aufgeopferten“ der Redemtoriſten-Congregation können, wenn ſie an Orten wohnen, wo keine Redemtoriſtenkirche ſich befindet, dafür ihre eigene Pfarrkirche beſuchen. **Pius VII.** 29. Juli 1804.

---

## Wichtige Schlußbemerkungen:

1. So eben trifft die Nachricht ein, daß ein **P.** Provinzial der Kapuziner auch dem „ordentlichen Beichtvater“ unſerer, ganz dem betreffenden Biſchofe unterworfenen Kloſterfrauen des **III.** Ordens die

Befugniß zur Ertheilung der Generalabsolution ertheilen könne. **Rmus P. Gen. O. Cap. 21. Dec. 1867.**

2. In Betreff der s. g. **Brigittiner-Rosenkränze:** In vielen Gegenden sind **sechs**gesätzige Rosenkränze im Brauche und läßt man auf dieselben gewöhnlich die sogenannten Brigittiner-Abläße legen. Nun ist aber zu wissen, daß bei uns äußerst wenige oder vielleicht gar keine Priester sind, welche auf **6**-gesätzige oder „eigentliche Brigittiner-Rosenkränze" Abläße legen können; denn die **PP.** Franziskaner, Kapuziner, Redemtoristen, Jesuiten u. s. w. haben nur die Vollmacht, auf „gewöhnliche Muttergottes-" somit nur auf **5**- oder **15**-gesätzige Rosenkränze die sog. Brigittiner-Abläße zu legen, nicht aber auf **6**-gesätzige*). Darum sind gar Viele betrogen, da sie obige Abläße auf **6**-gesätzige Rosenkränze von benannten Hochw. Patern legen lassen, während diese keine Vollmacht hiezu besitzen. Es sind aber die **5**-gesätzigen Rosenkränze auch noch darum vorzuziehen, weil manche Personen auch der Rosenkranzbruderschaft einverleibt sind und durch diese Bruderschaft große und zahlreiche Abläße gewinnen, wenn sie den Rosenkranz an einem rechtmäßig geweihten 5gesätzigen Rosenkranze abbeten. Solche Weihegewalt besitzen z. B. die **PP.** Redemtoristen, mehrere Rosenkranzbruderschafts-Vorstände u. s. w.

---

*) ***Decreta auth.*** **n. 489. p. 411; n. 505, 1°. p. 422; n. 517. p. 635; n. 524. p. 441; n. 528, 1° p. 444. — P. Ulrich: „Trésor spirituel." Paris 1863. pag. 260, 263.**

**Druck der J. Lutzenberger'schen Buchdruckerei in Mtötting.**

Im Verlage der **J. Lutzenberger**'schen Buchhandlung in **Altötting** ist auch erschienen:

**Neueste Beschreibung der Wallfahrt Altötting.** Zur Ehre der seligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria und zur Auferbauung ihrer Verehrer verfaßt von Joh. Ganat, Weltpriester. Mit 4 Abbildungen: 1) Ansicht des jetzigen Altötting, 2) Altötting im J. 1622, 3) Oetting zur Zeit der Zerstörung durch die Hunnen, 4) das sogenannte „goldene Rößl."

Preis: 24 kr.

**Marianisches Wallfahrtsbuch.** Ausgewählte Andachtsübungen für fromme Wallfahrer nach dem Gnadenorte Altötting in Bayern, nebst einer kurzen Beschreibung dieses berühmten Wallfahrts-Ortes. Auch bei sonstigen Wallfahrtsgängen zu Marienkirchen mit großem Nutzen zu gebrauchen. Mit Genehmigung des Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariates Passau.

24 kr.

**Der christliche Pilger nach dem himmlischen Jerusalem.** Ein katholisches Gebetbuch herausgegeben von Georg Hofmann, Pfarrer in Hebertsfelden. Mit Approbation des Bischöfl. Ordinariates Passau.

15 kr.

**Geistlicher Seelen-Trost.** Auserlesene Andachts-Uebungen zum kirchlichen und häuslichen Gottesdienste. Verfaßt von einem katholischen Priester. 15 kr.

**Des Christen Ruhe in Gott.** Vollständiges Gebet- und Erbauungs-Buch für bejahrte Katholiken. Aus den vorzüglichsten approbirten Gebetbüchern gesammelt. (Mit großem Druck.) 15 kr.

**Andachts-Büchlein zum göttlichen Kinde Jesu,** als zartes Christgeschenk für die heilige Advents- und Weihnachtszeit. 6 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Löcherer, Joseph

Neuestes authentisches Verzeichniß der Ablässe und Privilegien des Dritten Ordens von dem heil. seraphischen Vater Franziskus Nach dem von der hl. Ablaßcongregation zu Rom untern 26. März 1859 approbirten Summarium auf das getreueste bearbeitet

Altötting (1867)

Liturg. 1354,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10592047-4